

BMF - I/3 (I/3)

An

Gruppe I/B - Zoll

Zollamt Österreich

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

Geschäftszahl: 2024-0.785.295

15. Jänner 2025

Arbeitsrichtlinie Fluorierte Treibhausgase

Die Arbeitsrichtlinie Fluorierte Treibhausgase (VB-0830) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 15. Jänner 2025

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die vom Zollamt Österreich und von den Zollorganen anlässlich der Ein- und Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen und von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, anzuwendenden Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen sind:

- a) die [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014;
- b) die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2473](#) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Registrierung im F-Gas-Portal und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/661 der Kommission;
- c) die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2174](#) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Formats der Kennzeichnungen von bestimmten Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068 der Kommission;
- d) die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2195](#) zur Festlegung der Form der Übermittlung der Berichte über Angaben gemäß [Artikel 26 der Verordnung \(EU\) 2024/573](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission;
- e) das [Bundesgesetz zur Reduktion der Emissionen fluoriierter Treibhausgase](#) (Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009), BGBl. I Nr. 103/2009.

0.2. Warenverkehr innerhalb der Union

Im Warenverkehr innerhalb der Union bestehen in Bezug auf Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

1. Allgemeines

1.1. Gegenstand der Verordnung (EU) Nr. 2024/573

Das Ziel der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ist der Umweltschutz durch Minderung der Emissionen von fluorierten Treibhausgasen. Dementsprechend werden in dieser Verordnung festgelegt:

- a) Regeln für die Emissionsbegrenzung, Verwendung, Rückgewinnung, Recycling, Aufarbeitung und Zerstörung von fluorierten Treibhausgasen und für damit verbundene zusätzliche Maßnahmen wie Zertifizierung und Ausbildung, die den sicheren Umgang mit fluorierten Treibhausgasen und alternativen Stoffen, die nicht fluoriert sind, umfassen;
- b) Auflagen für die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die anschließende Lieferung und die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen und von bestimmten Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen;
- c) Auflagen für bestimmte Verwendungen von fluorierten Treibhausgasen;
- d) Mengenbegrenzungen für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen;
- e) Vorschriften für die Berichterstattung.

1.2. Anwendungsbereich

Die [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) gilt für:

- a) die in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, Anlage 2, Anlage 3) aufgeführten fluorierten Treibhausgase, unabhängig davon, ob sie allein oder als Gemische vorliegen und
- b) Erzeugnisse und Einrichtungen, einschließlich ihrer Teile, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen (Anlage 4).

1.3. Begriffsbestimmungen

- 1. „**Treibhauspotenzial**“ oder „**GWP**“ (für „global warming potential“) bezeichnet das Klimaerwärmungspotenzial eines Treibhausgases im Verhältnis zu dem von Kohlendioxid (CO₂); soweit nichts anderes bestimmt ist, wird es als das Treibhauspotenzial eines Kilogramms eines Treibhausgases, bezogen auf einen Zeitraum von 100 Jahren, gegenüber dem entsprechenden Potenzial eines Kilogramms CO₂, gemäß den Anhängen I, II, III und VI der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) bzw. für Gemische gemäß [Anhang VI der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) berechnet;

2. **„Gemisch“** bezeichnet einen Stoff aus zwei oder mehr Stoffen, von denen mindestens einer in [Anhang I](#), [Anhang II](#) oder [Anhang III der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) (siehe Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3) aufgeführt ist;
3. **„Tonne CO₂-Äquivalent“** bezeichnet die Menge an Treibhausgasen, ausgedrückt als Produkt aus der Masse der Treibhausgase in metrischen Tonnen und ihrem Treibhauspotenzial;
4. **„teilfluorierte Kohlenwasserstoffe“** oder **„HFKW“** bezeichnet die in Anhang I Gruppe 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) aufgeführten Stoffe oder Gemische, die einen dieser Stoffe enthalten (siehe Anlage 1 Gruppe 1);
5. **„Betreiber“** bezeichnet das Unternehmen, das die tatsächliche Kontrolle über das technische Funktionieren der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse, Einrichtungen oder Anlagen ausübt, oder den Eigentümer, dem durch einen Mitgliedstaat für bestimmte Situationen die Pflichten des Betreibers übertragen wurden;
6. **„Inverkehrbringen“** bezeichnet die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union oder die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Bereitstellung an Dritte innerhalb der Union oder die Verwendung von hergestellten Stoffen oder von Erzeugnissen oder Einrichtungen, die für den Eigengebrauch hergestellt wurden;
7. **„Einfuhr“** bezeichnet den Eingang von Stoffen, Erzeugnissen und Einrichtungen in das Zollgebiet der Union, soweit das Gebiet von der Ratifizierung des [Montrealer Protokolls](#) von 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (im Folgenden „Protokoll“), erfasst ist, und umfasst die vorübergehende Verwahrung und die Zollverfahren gemäß den Artikeln 201 und 210 der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#);
8. **„Ausfuhr“** bezeichnet den Ausgang von Stoffen, Erzeugnissen und Einrichtungen aus dem Zollgebiet der Union, soweit das Gebiet von der Ratifizierung des Protokolls erfasst ist;
9. **„hermetisch geschlossene Einrichtung“** bezeichnet eine Einrichtung, bei der alle Teile, die fluorierte Treibhausgase enthalten, bei der Herstellung auf dem Betriebsgelände des Herstellers durch Schweißen, Löten oder eine ähnliche dauerhafte Verbindung abgedichtet wurden, und die auch gesicherte Ventile oder gesicherte Zugangsstellen für die Wartung enthalten kann, die einer ordnungsgemäßen Reparatur oder Entsorgung dienen, und bei der die Verbindungen im geschlossenen System eine geprüfte Leckagerate von weniger als 3 Gramm pro Jahr unter einem Druck von wenigstens einem Viertel des höchstzulässigen Drucks aufweisen;

10. „**Behälter**“ bezeichnet ein Gefäß, das in erster Linie zum Transport oder zur Lagerung fluorierter Treibhausgase bestimmt ist;
11. „**Rückgewinnung**“ bezeichnet die Entnahme und Lagerung fluorierter Treibhausgase aus Behältern, Erzeugnissen und Einrichtungen bei der Instandhaltung oder Wartung oder vor der Entsorgung der Behälter, Erzeugnisse oder Einrichtungen;
12. „**Recycling**“ bezeichnet die Wiederverwendung eines rückgewonnenen fluorierten Treibhausgases im Anschluss an ein grundlegendes Reinigungsverfahren, einschließlich Filterung und Trocknung;
13. „**Aufarbeitung**“ bezeichnet die Behandlung eines rückgewonnenen fluorierten Treibhausgases, durch die es unter Berücksichtigung seiner Verwendungen Eigenschaften erreicht, die denen eines ungebrauchten Stoffes gleichwertig sind, in zugelassenen Aufbereitungseinrichtungen, die über für die Aufarbeitung dieser Gase geeignete Anlagen und Abläufe verfügen und die die erforderliche Qualität bewerten und bescheinigen können;
14. „**Zerstörung**“ bezeichnet das Verfahren der dauerhaften und möglichst vollständigen Umwandlung oder der dauerhaften und möglichst vollständigen Zerlegung eines fluorierten Treibhausgases in einen oder mehrere stabile Stoffe, die keine fluorierten Treibhausgase sind;
15. „**Außerbetriebnahme**“ bezeichnet die dauerhafte Einstellung des Betriebes oder der Nutzung eines Erzeugnisses oder einer Einrichtung, das bzw. die fluorierte Treibhausgase enthält, einschließlich der endgültigen Stilllegung einer Anlage;
16. „**Reparatur**“ bezeichnet die Wiederherstellung beschädigter oder undichter Erzeugnisse oder Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, bei der ein Teil betroffen ist, der solche Gase enthält oder hierzu bestimmt ist;
17. „**Installation**“ bezeichnet das Verbinden von zwei oder mehreren Teilen von Einrichtungen oder Kreisläufen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder dazu bestimmt sind, fluorierte Treibhausgase zu enthalten, zwecks Zusammenbau eines Systems am Ort seines künftigen Betriebs, was das Verbinden von Gasleitungen eines Systems zur Schließung eines Kreislafs einschließt, und zwar ungeachtet, ob das System nach dem Zusammenbau befüllt werden muss oder nicht;
18. „**Instandhaltung** oder **Wartung**“ bezeichnet sämtliche Tätigkeiten, ausgenommen Rückgewinnungstätigkeiten gemäß [Artikel 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) und Dichtheitskontrollen gemäß [Artikel 4](#) und [Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b](#)

[der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#), die das Öffnen von Kreisläufen oder anderen Teilen, die fluoriierte Treibhausgase enthalten oder dazu bestimmt sind, fluoriierte Treibhausgase zu enthalten, erfordern, und zwar im Hinblick auf das Befüllen des Systems mit fluoriierten Treibhausgasen, den Ausbau eines oder mehrerer Teile des Kreislafs oder der Einrichtung, den erneuten Zusammenbau zweier oder mehrerer Kreislauf- oder Einrichtungsteile und die Reparatur von Lecks oder die Zugabe von fluoriiertem Treibhausgas;

19. „**ungebraucher Stoff**“ bezeichnet einen Stoff, der noch nicht verwendet worden ist; Fluorierte Treibhausgase, die in die Union eingeführt werden, gelten gemäß [Artikel 22 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) als ungebrauchte Gase.
20. „**ortsfest**“ bedeutet während des Betriebs im Normalfall unbewegt und umfasst Raumklimageräte, die von einem Raum in einen anderen bewegt werden können;
21. „**mobil**“ bedeutet während des Betriebs im Normalfall in Bewegung;
22. „**Einkomponentenschaum**“ bezeichnet eine in einem einzelnen Aerosolzerstäuber enthaltene Schaumzusammensetzung in ursprünglichem oder teilweise umgesetztem flüssigem Zustand, die beim Austritt aus dem Aerosolzerstäuber aufquillt und abhärtet;
23. „**Kühlkraftfahrzeug**“ bezeichnet ein Kraftfahrzeug mit einer Masse von mehr als 3,5 Tonnen, das hauptsächlich dazu bestimmt und gebaut ist, Waren zu befördern, und mit einer Kälteanlage ausgerüstet ist;
24. „**Kühlanhänger**“ bezeichnet ein Fahrzeug, das dazu bestimmt und gebaut ist, von einem Straßenfahrzeug oder einer Zugmaschine gezogen zu werden und hauptsächlich Waren zu befördern, und mit einer Kälteanlage ausgerüstet ist;
25. „**leichtes Kühlfahrzeug**“ bezeichnet ein Kraftfahrzeug mit einer Masse von 3,5 Tonnen oder weniger, das hauptsächlich dazu bestimmt und gebaut ist, Waren zu befördern, und mit einer Kälteanlage ausgerüstet ist;
26. „**Leckage-Erkennungssystem**“ bezeichnet ein kalibriertes mechanisches, elektrisches oder elektronisches Gerät, das das Austreten fluorierter Treibhausgase aus Lecks feststellt und bei einer solchen Feststellung den Betreiber warnt;
27. „**Unternehmen**“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die eine in dieser Verordnung genannte Tätigkeit ausübt;
28. „**Ausgangsstoff**“ bezeichnet jedes in Anhang I oder Anhang II genannte fluoriierte Treibhausgas, dessen ursprüngliche Zusammensetzung während eines chemischen

Umwandlungsprozesses vollständig verändert wird und dessen Emissionen unbedeutend sind;

29. „**gewerbliche Verwendung**“ bezeichnet die Verwendung für die Lagerung, Präsentation oder Abgabe von Erzeugnissen zum Verkauf an Endverbraucher, im Einzelhandel und in der Gastronomie;
30. „**Brandschutzeinrichtung**“ bezeichnet Einrichtungen und Systeme, die bei Anwendungen für die Brandvorbeugung und -bekämpfung eingesetzt werden, einschließlich Feuerlöschern;
31. „**Organic-Rankine-Kreislauf**“ bezeichnet einen Kreislauf mit kondensierbaren Stoffen, bei dem Wärme aus einer Wärmequelle in Energie zur Erzeugung von elektrischer oder mechanischer Energie umgewandelt wird;
32. „**Militärausrüstung**“ bezeichnet Waffen, Munition und Material, die eigens für militärische Zwecke bestimmt sind, die für die Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten erforderlich sind;
33. „**elektrische Schaltanlagen**“ bezeichnet Schaltgeräte und die Kombination solcher Geräte mit zugehörigen Steuer-, Mess-, Schutz- und Regeleinrichtungen sowie Baugruppen aus derartigen Geräten und Einrichtungen mit den dazugehörigen Verbindungen, Zubehöerteilen, Gehäusen und tragenden Elementen, die zur Verwendung in Verbindung mit der Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Umwandlung von elektrischer Energie bestimmt sind;
34. „**mehrteilige zentralisierte Kälteanlagen**“ bezeichnet Systeme mit zwei oder mehr parallel betriebenen Kompressoren, die mit einem oder mehreren gemeinsamen Kondensatoren und mehreren Kühlstellen wie Vitrinen, Kühlmöbeln und Tiefkühltruhen oder Kühlräumen verbunden sind;
35. „**primärer Kältemittelkreislauf in Kaskadensystemen**“ bezeichnet den Primärkreislauf in Einrichtungen für die indirekte Kühlung im mittleren Temperaturbereich, bei denen zwei oder mehr getrennte Kältemittelkreisläufe hintereinandergeschaltet sind, sodass der Primärkreislauf die Kondensationswärme aus dem Sekundärkreislauf für den mittleren Temperaturbereich aufnimmt;
36. „**Verwendung**“ bezeichnet in Bezug auf fluorierte Treibhausgase deren Einsatz zur Herstellung, Instandhaltung oder Wartung (einschließlich der Wiederauffüllung) von Erzeugnissen und Einrichtungen oder zu anderen in dieser Verordnung genannten Zwecken und Verfahren;

37. **„Niederlassung innerhalb der Union“** bedeutet in Bezug auf eine natürliche Person, dass diese Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Union hat, oder in Bezug auf eine juristische Person, dass diese Person in der Union eine ständige Niederlassung im Sinne von [Artikel 5 Nummer 32 der Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) unterhält;
38. **„in sich geschlossen“** bezeichnet ein vollständiges, fabrikgefertigtes System, das sich in einem geeigneten Rahmen oder Gehäuse befindet, vollständig oder in zwei oder mehr Teilen hergestellt und transportiert wird, Absperrventile enthalten kann und mit dem vor Ort keine Gas-enthaltenden Teile verbunden werden;
39. **„Splitsystem“** bezeichnet ein System, das aus einer Anzahl von Einheiten mit Kältemittelleitungen besteht, die eine separate, aber miteinander verbundene Einheit bilden und die Installation und das Verbinden von Komponenten des Kältemittelkreislaufs am Ort der Verwendung erfordern;
40. **„Klimatisierung“** bezeichnet den Vorgang, bei dem Luft so behandelt wird, dass sie den Anforderungen eines klimatisierten Raums entspricht, indem ihre Temperatur, Feuchtigkeit, Reinheit oder Verteilung geregelt wird;
41. **„Wärmepumpe“** bezeichnet eine Einrichtung, die Umgebungswärme oder Abwärme aus der Luft, dem Wasser oder dem Erdreich zur Wärme- oder Kälteerzeugung nutzen kann und auf der Verbindung eine oder mehrerer Komponenten beruht, die einen geschlossenen Kühlkreislauf bilden, in dem ein Kältemittel zirkuliert, um Wärme zu entziehen und abzugeben;
42. **„Sicherheitsanforderungen“** bezeichnet Anforderungen an die Sicherheit bei der Verwendung fluorierter Treibhausgase und natürlicher Kältemittel oder von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese enthalten oder benötigen, welche die Verwendung bestimmter fluorierter Treibhausgase oder ihrer Alternativen verbieten, auch wenn sie in einem Erzeugnis oder einer Einrichtung an einem bestimmten Ort der beabsichtigten Nutzung enthalten sind, aufgrund der Besonderheiten des Standorts und der Anwendung, die in Folgendem festgelegt sind:
- a) dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht oder
 - b) einem nicht rechtsverbindlichen Rechtsakt, der technische Unterlagen oder Normen umfasst, die anzuwenden sind, um die Sicherheit an dem betreffenden Ort sicherzustellen, sofern diese mit dem einschlägigen Unionsrecht oder dem nationalen Recht im Einklang stehen;

43. „**Kühlung**“ bezeichnet den Vorgang, bei dem die Temperatur eines Erzeugnisses, eines Stoffs, eines Systems oder eines anderen Gegenstands aufrechterhalten oder gesenkt wird;
44. „**Kühler**“ bezeichnet ein einzelnes System, dessen Hauptfunktion darin besteht, eine Wärmeübertragungsflüssigkeit (wie Wasser, Glykol, Sole oder CO₂) für Kühl-, Prozess-, Konservierungs- oder Komfortzwecke zu kühlen;
45. „**Schaumstoffelement**“ bezeichnet eine Struktur, die aus Schichten gefertigt ist und einen Schaum und ein starres, an eine oder beide Seiten gebundenes Material wie Holz oder Metall enthält;
46. „**Beschichtete Platte**“ bezeichnet eine Schaumstoffplatte, die mit einer dünnen Schicht aus einem nicht starren Material wie Kunststoff überzogen ist.

2. Einfuhrverbote und -beschränkungen

2.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Die [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) stellt mitunter auf die „Einfuhr“ und das „Inverkehrbringen“ ab, wobei unter „**Inverkehrbringen**“ die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union zu verstehen ist (vgl. Abschnitt 1.3. Nr. 6).

Die „**Einfuhr**“ umfasst neben der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr auch die vorübergehende Verwahrung sowie die besonderen Verfahren gemäß [Artikel 210 der Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) (vgl. Abschnitt 1.3. Nr. 7).

(2) Die Einfuhrverbote und -beschränkungen sind daher neben der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr teilweise auch im Versand-, Lagerungs-, Verwendungs- und Veredelungsverfahren zu beachten. Auf die Anwendbarkeit der Einfuhrverbote und -beschränkungen in den besonderen Verfahren wird in dieser Arbeitsrichtlinie explizit hingewiesen. Bei Beanstandungen ist nach der Arbeitsrichtlinie Marktüberwachung (VB-0720) vorzugehen (siehe auch Abschnitt 2.9.).

(3) Gemäß [Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ist für die **Einfuhr** von fluorierten Treibhausgasen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Gase enthalten, eine von der Kommission gemäß [Artikel 20 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) erteilte gültige Lizenz vorzulegen.

Keine Lizenz vorgelegt werden muss bei

- a) Fällen einer vorübergehenden Verwahrung;
- b) Erzeugnissen und Einrichtungen, die persönliche Gebrauchsgegenstände sind.

***Hinweis:** Auch bei Überführung der Waren in eines der besonderen Verfahren muss eine gültige Lizenz vorgelegt werden!*

Sofern es sich um die Einfuhr von Erzeugnissen und Einrichtungen handelt, die persönliche Gebrauchsgegenstände sind und für die keine Lizenz erforderlich ist, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y162“ zu erklären.*

(4) Gemäß [Artikel 20 Abs. 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) stellt eine gültige Registrierung im F-Gas-Portal (siehe auch Abschnitt 2.8.) zum Zeitpunkt der Einfuhr eine Lizenz dar. Die Registrierung im F-Gas-Portal ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y123“ zu erklären.*

(5) Die **Einfuhr** von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die teilfluorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren

benötigen, **aus Staaten** oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die den für diese Gase geltenden Bestimmungen des [Protokolls](#) von Montreal **nicht zugestimmt** haben, ist gemäß [Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ab dem **1. Januar 2028 verboten**.

***Hinweis:** Das Verbot gemäß Abs. 5 gilt auch für die besonderen Verfahren!*

2.2. Emissionen von fluorierten Treibhausgasen im Zusammenhang mit der Herstellung

(1) Gemäß [Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ist das **Inverkehrbringen** fluoriertem Treibhausgasen verboten.

(2) Das Verbot gilt **nicht**, wenn die Hersteller oder Einführer der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nachweisen, dass jegliches Trifluormethan, das als Nebenprodukt anfällt, unter Einsatz der besten verfügbaren Technologien zerstört oder für eine spätere Verwendung rückgewonnen wurde.

Der Nachweis hat in Form einer **Konformitätserklärung** und begleitenden Unterlagen zu erfolgen, in denen:

- a) die Herkunft der in Verkehr zu bringenden fluorierten Treibhausgasen festgestellt wird;
- b) die Produktionsanlage der in Verkehr zu bringenden fluorierten Treibhausgasen angegeben wird, einschließlich der Angabe der Ursprungsanlagen aller Vorläuferstoffe, bei denen im Zuge der Herstellung der in Verkehr zu bringenden fluorierten Treibhausgasen Chlordifluormethan (R-22) entsteht;
- c) die Verfügbarkeit und der Betrieb der emissionsmindernden Technologie in Ursprungsanlagen nachgewiesen werden, die der vom UNFCCC genehmigten Basismethodik AM0001 für die Verbrennung von Trifluormethan-Abfallströmen gleichwertig sind, oder nachgewiesen wird, mit welcher Abscheidungs- und Zerstörungsmethode sichergestellt wurde, dass die Trifluormethanemissionen gemäß den Anforderungen des Protokolls zerstört werden;
- d) alle zusätzlichen Informationen zur leichten Rückverfolgung der fluorierten Treibhausgasen vor der Einfuhr dokumentiert werden.

***Hinweis:** Abschnitt 2.2. bezieht sich auf das Inverkehrbringen fluoriertem Treibhausgasen selbst! Betroffen sind die Kapitel 28, 29 und 38 der Kombinierten Nomenklatur.*

Sofern es sich um das Inverkehrbringen von Gasen handelt, die nicht unter das Verbot gemäß [Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) fallen, weil alle Nachweise über die Zerstörung oder Rückgewinnung der Nebenprodukte vorhanden sind, ist dies *im*

elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y955“ zu erklären.

Sofern es sich um das Inverkehrbringen von Gasen handelt, die nicht von der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) umfasst sind, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären.*

2.3. Einfuhrbeschränkungen für Erzeugnisse und Einrichtungen

(1) Gemäß [Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ist die **Überführung** der in [Anhang IV der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) aufgeführten Erzeugnisse und Einrichtungen (siehe Anlage 4) **in den zollrechtlich freien Verkehr untersagt**.

(2) Das Verbot gemäß Abs. 1 gilt **nicht** für

- a) Militärausrüstung
- b) Teile von Erzeugnissen und Einrichtungen, die für die Reparatur und Wartung bestehender, in Anhang IV (Anlage 4) aufgeführter Einrichtungen erforderlich sind, sofern die Reparatur oder Wartung nicht Folgendes bewirkt:
 - eine erhöhte Leistung des Erzeugnisses oder der Einrichtung oder
 - eine Erhöhung der Menge fluorierter Treibhausgase in dem Erzeugnis oder der Einrichtung oder
 - eine Änderung der Art des verwendeten fluorierten Treibhausgases, die eine Erhöhung des Treibhauspotenzials des verwendeten fluorierten Treibhausgases nach sich ziehen würde.
- c) für Einrichtungen, für die in auf Grundlage der [Richtlinie 2009/125/EG](#) erlassenen Ökodesign-Anforderungen festgehalten wurde, dass ihre Emissionen in CO₂-Äquivalenten über ihren gesamten Lebenszyklus gesehen niedriger wären, als die gleichwertiger Einrichtungen, die diesen einschlägigen Ökodesign-Anforderungen genügen.

Sofern es sich um Waren handelt, die vom Verbot der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß [Artikel 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ausgenommen sind (Militärausrüstung, Ökodesign-Anforderungen), ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y986“ zu erklären.*

Sofern es sich um Waren handelt, die vom Verbot der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß [Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ausgenommen sind

(Reparatur oder Wartung vorhandener Einrichtungen), ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y152“ zu erklären.*

Sofern es sich um Waren handelt, für die noch kein Verbot in Kraft ist **oder** der GWP-Wert niedriger als in Anhang IV (Anlage 4) angeführt ist **oder** die für medizinische Anwendungen verwendet werden **oder** die nicht verboten sind, aber unter andere Bestimmungen der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) fallen, da sie F-Gase enthalten, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y169“ zu erklären.*

Sofern es sich um Waren handelt, die nicht von der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) umfasst sind, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären.*

(3) Erzeugnisse und Einrichtungen, einschließlich Teilen davon, die unrechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen anschließend weder verwendet noch geliefert noch Dritten in der Union entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt **oder ausgeführt werden.**

Die Wiederausfuhr dieser Erzeugnisse und Einrichtungen ist gestattet, wenn die Nichteinhaltung dieser Verordnung **vor** der Überlassung von Waren zum freien Verkehr zum Zwecke der Einfuhr im Einklang mit den in [Artikel 23 Absatz 12 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) genannten Maßnahmen festgestellt wurde. Diese Erzeugnisse und Einrichtungen dürfen nur zur späteren Entsorgung und zur Rückgewinnung des Gases vor der Entsorgung gemäß Artikel 8 oder für die Wiederausfuhr gelagert oder befördert werden.

Hinweis: In diesen Fällen findet [Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) (Ausfuhrverbot ab 12.3.2025 der in Anhang IV (Anlage 4) gelisteten Waren) **keine Anwendung.**

(4) Gemäß [Artikel 11 Abs. 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) kann die Europäische Kommission mittels Durchführungsrechtsakten eine befristete Ausnahme von bis zu vier Jahren für in Anhang IV (Anlage 4) aufgeführte Erzeugnisse und Einrichtungen genehmigen, sofern nachgewiesen wird, dass

- a) es für spezifische Erzeugnisse oder Einrichtungen oder für eine spezifische Kategorie von Erzeugnissen oder Einrichtungen keine Alternativen gibt oder diese aus technischen oder sicherheitsbezogenen Gründen nicht genutzt werden können oder
- b) bei der Verwendung von technisch realisierbaren und sicheren Alternativen unverhältnismäßige Kosten entstünden.

(5) Derzeit sind folgende Waren durch Rechtsakte vom Verbot des Inverkehrbringens ausgenommen, sofern sie gemäß [Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung \(EU\) 2024/573](#) gekennzeichnet sind:

- a) Geräte für die Umweltsimulation, bestehend aus einer Prüfkammer zur Reproduktion verschiedener Umweltbedingungen unter -50 °C, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten;
Trocknungseinrichtungen für Labore, die zur Trocknung flüssiger Proben durch Sprühtrocknen oder Gefriertrocknen verwendet werden, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten;
Laborzentrifugen, die in einem schnell rotierenden Behälter Flüssigkeiten unterschiedlicher Dichte voneinander oder Flüssigkeiten von Feststoffen trennen, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten.

Geltungsdauer: 1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2028

Rechtsgrundlage: [DVO \(EU\) Nr. 2024/2729](#);

- b) Mechanische kryogene Gefriergeräte (-150 °C), die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten.

Geltungsdauer: 1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2028

Rechtsgrundlage: [DVO \(EU\) Nr. 2024/3120](#);

- c) Bluttransportboxen und Blutplasma-Kontaktschockfroster, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten.

Geltungsdauer: 1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2026

Rechtsgrundlage: [DVO \(EU\) Nr. 2024/3122](#).

- d) Folgenden Arten in sich geschlossener Kälteanlagen, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten:

- Schnellkühler/-froster mit einer Vollastkapazität von 25 kg bis 100 kg;
- Eiscremebereiter für handwerklich hergestelltes Speiseeis mit einer Kühlleistung von mehr als 2 kW;
- Eismaschinen mit einer Produktionskapazität von 200 kg bis 2 000 kg pro 24 Stunden;
- Transportwagen zur Konservierung und Regenerierung von Speisen mit einer Nennleistung von 1,5 kW bis 10,5 kW;
- Gärshränke mit einer Leistungsaufnahme von 1 kW bis 2 kW;
- Slush- und Softeismaschinen mit einer Vollast-Kühlkapazität von mehr als 3 Litern.

Geltungsdauer: 1. Jänner 2025 bis zum 30. Juni 2026

Rechtsgrundlage: [DVO \(EU\) Nr. 2025/33](#).

Sofern es sich um Waren handelt, die vom Verbot der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß [Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ausgenommen sind

(Befristete Ausnahmefälle durch Durchführungsrechtsakte der Kommission, ex 8418 30, ex 8418 40, ex 8418 50 11, ex 8418 50 19, ex 8418 50 90, ex 8418 69, ex 8419 33, ex 8419 81 80, ex 8419 89 98, ex 8421 11 00, ex 8421 19 20, ex 8421 19 70, ex 8438 80 99, ex 8476 21 00, ex 8476 81 00, ex 8509 80 00, ex 9027 89 90,)), ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y167“ zu erklären.*

2.4. Einfuhrbeschränkungen für Behälter

(1) Gemäß [Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ist die **Einfuhr** sowie die Verwendung von **nicht wieder auffüllbaren Behältern** für in Anhang I (Anlage 1) und in Anhang II Gruppe 1 (Anlage 2) aufgeführte fluorierten Treibhausgasen, die leer, vollständig oder teilweise befüllt sind, **verboten**. Solche Behälter dürfen nur zur späteren Entsorgung gelagert oder befördert werden.

Als **nicht wieder auffüllbare** Behälter gelten

- a) Behälter die nicht wieder aufgefüllt werden können, ohne dass sie zu diesem Zweck umgearbeitet werden müssen und
- b) Behälter die wieder aufgefüllt werden könnten, aber eingeführt werden, ohne dass Vorkehrungen für ihre Rückgabe zwecks Wiederauffüllung getroffen wurden.

Hinweis: Das Einfuhrverbot von nicht wieder auffüllbaren Behältern gemäß Abs. 1 gilt auch für die besonderen Verfahren!

(2) Das Verbot gemäß [Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) gilt nicht für Behälter mit fluorierten Treibhausgasen zu **Labor- oder Analysezwecken**.

Sofern es sich um die Einfuhr von Behältern zu Labor- oder Analysezwecken handelt, die nicht unter das Einfuhrverbot gemäß [Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) fallen, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y154“ zu erklären.*

Sofern es sich um die Einfuhr von Waren handelt, die nicht von der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) umfasst sind, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären.*

(3) Unternehmen, die **wieder auffüllbare** Behälter für fluorierte Treibhausgase in den zollrechtlich freien Verkehr überführen, müssen gemäß [Artikel 11 Abs. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) eine Konformitätserklärung vorlegen, die auch einen Nachweis darüber umfasst, dass verbindliche Vorkehrungen für die Rückgabe des Behälters zum Zwecke der Wiederauffüllung getroffen wurden. Diese Vorkehrungen sind für die Vertreiber von wieder auffüllbaren Behältern für fluorierte Treibhausgase verbindlich.

Sofern die erforderlichen Nachweise der Konformitätserklärung gemäß [Artikel 11 Abs. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) beiliegen, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „C045“ zu erklären.*

2.5. Kennzeichnungsvorschriften

(1) Gemäß [Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) dürfen folgende Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, nur dann in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, wenn sie gekennzeichnet sind als:

- a) Kälteanlagen;
- b) Klimaanlageanlagen;
- c) Wärmepumpen;
- d) Brandschutzeinrichtungen;
- e) elektrische Schaltanlagen;
- f) Aerosolzerstäuber, die fluorierte Treibhausgase enthalten, einschließlich Dosier-Aerosolen (Inhalatoren);
- g) alle Behälter für fluorierte Treibhausgase;
- h) Lösungsmittel auf der Grundlage fluorierter Treibhausgase;
- i) Organic-Rankine-Kreisläufe.

Hinweis: Die Kennzeichnungspflicht gilt für die angeführten Erzeugnisse und Einrichtungen auch dann, wenn diese **nicht** befüllt sind! Beispiel: Klimaanlage ohne Kühlmittel.

(2) Die **erforderliche Kennzeichnung** hat gemäß [Artikel 12 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Hinweis, dass das Erzeugnis oder die Einrichtung fluorierte Treibhausgase enthält oder zu seinem/ihrem Funktionieren benötigt;
- b) die anerkannte industrielle Bezeichnung des betreffenden fluorierten Treibhausgases oder, wenn diese nicht verfügbar ist, die chemische Bezeichnung;
- c) die Menge der in dem Erzeugnis oder in der Einrichtung enthaltenen fluorierten Treibhausgase oder die Menge fluorierter Treibhausgase, für die die Einrichtung ausgelegt wurde, ausgedrückt in Gewicht und CO₂- Äquivalent, sowie das Treibhauspotenzial dieser Gase.

Gegebenenfalls hat diese Kennzeichnung gemäß [Artikel 12 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) folgende zusätzliche Angaben zu enthalten:

- a) den Hinweis, dass fluoridierte Treibhausgase in hermetisch geschlossenen Einrichtungen enthalten sind;
- b) den Hinweis, dass die elektrischen Schaltanlagen gemäß den technischen Spezifikationen des Herstellers eine geprüfte Leckagerate von weniger als 0,1 % pro Jahr aufweisen.

Hinweis: Diese Informationen sind auch in den Bedienungsanleitungen für die betreffenden Erzeugnisse und Einrichtungen anzugeben!

(3) Die Kennzeichnung ist deutlich lesbar und dauerhaft in unmittelbarer Nähe der Zugangsstellen für das Befüllen oder für die Rückgewinnung der fluoridierten Treibhausgase oder auf dem Teil des Erzeugnisses oder der Einrichtung, der das fluoridierte Treibhausgas enthält anzubringen.

Hinweis: Die Kennzeichnung muss in der Amtssprache des Mitgliedstaats abgefasst sein, in dem die Ware in Verkehr gebracht wird.

(4) Überdies bestehen gemäß [Artikel 12 Abs. 5 bis Absatz 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) folgende **zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften**:

- (Abs. 5) Schäume und Polyol-Vorgemische, die in den Anhängen I und II (Anlage 1 und 2) aufgeführte fluoridierte Treibhausgase enthalten, werden nicht ohne eine Kennzeichnung in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder geliefert, auf der die fluoridierten Treibhausgase mit Angabe der anerkannten industriellen Bezeichnung oder, wenn diese nicht verfügbar ist, der chemischen Bezeichnung bezeichnet sind. Die Kennzeichnung muss den deutlichen Hinweis enthalten, dass der Schaum oder das Polyol-Vorgemisch fluoridierte Treibhausgase enthält. Bei Schaumstoffelementen und beschichteten Platten wird dies deutlich und dauerhaft auf den Platten angegeben.

Hinweis: Die in Abs. 5 genannten Informationen sind auch in den Bedienungsanleitungen für die betreffenden Erzeugnisse und Einrichtungen anzugeben!

- (Abs. 6) Gegebenenfalls sind wieder aufgefüllte Behälter mit fluoridierten Treibhausgasen mit den aktualisierten Angaben neu zu kennzeichnen.
- (Abs. 7) Behälter mit in den Anhängen I (Anlage 1) und II (Anlage 2) aufgeführten aufgearbeiteten oder recycelten fluoridierten Treibhausgasen werden mit einer Kennzeichnung versehen, auf der angegeben ist, dass es sich um aufgearbeitete oder recycelte Stoffe handelt. Im Fall einer Aufarbeitung sind auch die Fertigungsnummer sowie Name und Anschrift der Aufarbeitungseinrichtung in der Union anzugeben.
- (Abs. 8) Behälter mit fluoridierten Treibhausgasen, die in Anhang I (Anlage 1) aufgeführt sind und zur Zerstörung in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder geliefert werden,

werden mit einer Kennzeichnung versehen, auf der angegeben ist, dass der Inhalt des Behälters nur für die Zerstörung bestimmt ist.

- (Abs. 9) Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I (Anlage 1) aufgeführt sind und unmittelbar ausgeführt werden sollen, werden mit der Angabe gekennzeichnet, dass der Inhalt des Behälters nur für die unmittelbare Ausfuhr bestimmt ist.
- (Abs. 10) Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I (Anlage 1) aufgeführt sind und zur Verwendung in Militärausrüstung in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder geliefert werden, werden mit einer Kennzeichnung versehen, auf der angegeben ist, dass der Inhalt des Behälters nur für diesen Zweck bestimmt ist.
- (Abs. 11) Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in den Anhängen I (Anlage 1) und II (Anlage 2) aufgeführt sind und zum Ätzen von Halbleitermaterial oder zur Reinigung von Kammern für die chemische Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder geliefert werden, werden mit einer Kennzeichnung versehen, auf der angegeben ist, dass der Inhalt des Behälters nur für diesen Zweck bestimmt ist.
- (Abs. 12) Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I (Anlage 1) aufgeführt sind und zur Verwendung als Ausgangsstoff in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder geliefert werden, werden mit einer Kennzeichnung versehen, auf der angegeben ist, dass der Inhalt des Behälters nur für die Verwendung als Ausgangsstoff bestimmt ist.
- (Abs. 13) Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I Gruppe 1 (Anlage 1) aufgeführt sind und zur Herstellung von Dosier-Aerosolen für die Verabreichung pharmazeutischer Inhaltsstoffe in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder geliefert werden, werden mit einer Kennzeichnung versehen, auf der angegeben ist, dass der Inhalt des Behälters nur für diesen Zweck bestimmt ist.

Hinweis: Die Umetikettierung von Dosier-Aerosole (Inhalatoren) zur Verabreichung pharmazeutischer Inhaltsstoffe unterliegt einer Sondergenehmigung durch die Europäische Arzneimittelagentur oder durch nationalen Behörden. In der Praxis ist es für die medizinische Industrie daher nicht machbar, die F-Gas-Kennzeichnungspflicht ab dem 1. Januar 2025 zu erfüllen. Herstellern von Dosieraerosolen wird deshalb die notwendige Zeit eingeräumt, um das Sondergenehmigungsverfahren einzuhalten.

- (Abs. 14) Im Fall von Behältern mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I Gruppe 1 (Anlage 1) aufgeführt sind, muss die in den Absätzen 8 bis 12 genannte Kennzeichnung die Angabe “von der Quote gemäß [Verordnung \(EU\) 2024/573](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ausgenommen“ enthalten.
 - Bestehen keine in Absatz 14 und in den Absätzen 8 bis 12 genannten Kennzeichnungspflichten, so unterliegen die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe den Quotenanforderungen gemäß [Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#).

- (Abs. 15) In den in Anhang IV (Anlage 4) Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 4, Nummer 5 Buchstabe c, Nummer 7 Buchstaben b, c und d, Nummer 8 Buchstaben b bis e, Nummer 9 Buchstaben b bis f, Nummer 11 Buchstabe c, Nummer 16, Nummer 17 Buchstaben a, b und c und Nummer 19 Buchstaben a und b genannten Fällen ist das Erzeugnis oder die Einrichtung mit dem Hinweis zu kennzeichnen, dass es bzw. sie nur verwendet werden darf, wenn dies nach den Sicherheitsanforderungen oder nationalen Sicherheitsnormen, wie jeweils anwendbar, erforderlich ist. Diese Anforderungen oder Normen sind auf dem Etikett anzugeben. In den in Anhang IV (Anlage 4) Nummern 19 und 21 genannten Fällen ist das Erzeugnis oder die Einrichtung mit dem Hinweis zu kennzeichnen, dass es bzw. sie nur verwendet werden darf, wenn dies für die auf dem Etikett zu nennende medizinische Anwendung erforderlich ist.

(5) Die genaue Form der Kennzeichnungen von bestimmten Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, ist im Artikel 1 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2174](#) angeführt.

Sofern es sich um Waren handelt, die gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) gekennzeichnet sind, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y054“ zu erklären.*

Hinweis: Der Dokumentenartencode „Y054“ ist auch für Waren vorgesehen, welche die in Absatz 1 angeführten Erzeugnisse und Einrichtungen beinhalten. Beispiel: Fahrzeuge (Kapitel 86, 87, 88 und 89 der Kombinierten Nomenklatur) mit Klimaanlage.

Sofern es sich um Dosier-Aerosole handelt (ex 3004 23, ex 3004 39, ex 3004 9 und ex 9019 20), die zur Kennzeichnung einer Sondergenehmigung unterliegen, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y166“ zu erklären.*

Hinweis: Sobald die medizinische Industrie in der Lage sein wird, die Anforderungen an die F-Gas-Kennzeichnung gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) zu erfüllen, wird der Dokumentenartencode Y166 durch den Dokumentenartencode Y054 ersetzt.

Sofern es sich um Waren handelt, die nicht von der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) umfasst sind, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären.*

2.6. Konformitätserklärung für mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen vorbefüllte Erzeugnisse und Einrichtungen

(1) Gemäß [Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) dürfen Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen und Dosier-Aerosole, die mit in Anhang I Gruppe 1 aufgeführten Stoffen (Anlage 1 Gruppe 1) vorbefüllt sind, nur dann in den zollrechtlich freien

Verkehr überführt werden, wenn die in die Einrichtungen gefüllten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe im Rahmen des Quotensystems berücksichtigt sind.

(2) Die Hersteller und die Einführer der in [Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) genannten vorbefüllten Erzeugnissen, oder Einrichtungen haben bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu gewährleisten, dass die Einhaltung des Quotensystems (Abschnitt 2.7.) vollständig dokumentiert ist. Sie haben diesbezüglich eine Konformitätserklärung (Muster siehe Anlage 7) auszustellen, die von einem gesetzlichen Vertreter des Herstellers oder des Einführers der Einrichtungen zu unterzeichnen ist. Die Konformitätserklärung bildet eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 163 [UZK](#). Eine Abschrift der Konformitätserklärung muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten. Mit der Ausstellung der Konformitätserklärung übernehmen die Hersteller und Einführer von Erzeugnissen oder Einrichtungen im Sinne dieses Absatzes die Verantwortung für die Einhaltung dieses Absatzes und von Absatz 1.

Sofern es sich die Konformitätserklärung auf die Option **A** stützt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „C057“ zu erklären.*

Sofern es sich die Konformitätserklärung auf die Option **B** stützt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „C079“ zu erklären.*

Sofern es sich die Konformitätserklärung auf die Option **C** stützt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „C082“ zu erklären.*

Hinweis: Die Definitionen der Optionen A, B und C finden sich im Anhang der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2016/879](#).

(3) Wurden in den Erzeugnissen oder Einrichtungen gemäß Absatz 1 enthaltene teilfluorierte Kohlenwasserstoffe nicht vor der Befüllung der Erzeugnisse oder Einrichtungen in Verkehr gebracht, so stellen die Einführer dieser Erzeugnisse oder Einrichtungen sicher, dass bis zum 30. April 2025 und danach jedes Jahr die Richtigkeit der Unterlagen, die Konformitätserklärung und die Richtigkeit ihres Berichts gemäß Artikel 26 Absatz 7 für das vorangegangene Kalenderjahr von einem unabhängigen Prüfer, der im F-Gas-Portal registriert ist, mit einem angemessenen Maß an Sicherheit bestätigt wird.

Der unabhängige Prüfer muss **entweder**

- a) nach der [Richtlinie 2003/87/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates (27) akkreditiert sein **oder**
- b) nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats für die Prüfung von Finanzberichten zugelassen sein.

(4) Ein in Absatz 1 genannter Einführer von Erzeugnissen oder Einrichtungen, der keine Niederlassung innerhalb der Union hat, muss einen Alleinvertreter mit einer Niederlassung innerhalb der Union bestellen, der die volle Verantwortung für die Einhaltung dieser Verordnung übernimmt. Der Alleinvertreter kann mit dem gemäß [Artikel 8 der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) bestellten Alleinvertreter identisch sein.

(5) Einfuhren durch Unternehmen, die jährlich weniger als 10 Tonnen CO₂-Äquivalent in den Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffen einführen, sind vom Quotensystem ausgenommen (siehe Abschnitt 2.7. Abs. 2) und müssen bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr keine Konformitätserklärung vorlegen. Diese Fälle sind *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y120“ zu erklären.*

(6) Sofern es sich um Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen und Dosier-Aerosole handelt, die **nicht mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen** (Anlage 1 Gruppe 1) sondern mit anderen fluorierten Treibhausgasen befüllt sind, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y179“ zu erklären.*

Sofern es sich um Waren handelt, die nicht von der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) umfasst sind, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären.*

2.7. HFKW-Quotensystem

(1) Das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen ist nur insoweit zulässig, als den Herstellern und Einführern von der Kommission Quoten gemäß [Artikel 17 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) zugewiesen wurden. Gemäß [Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) haben die Hersteller und die Einführer zu gewährleisten, dass die ihnen jeweils gemäß [Artikel 17 Abs. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) zugewiesenen oder gemäß [Artikel 21 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) übertragenen Quoten an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen nicht überschritten werden. Dieses HFKW-Quotensystem gilt auch für in Polyol-Vorgemischen enthaltene teilfluorierte Kohlenwasserstoffe.

Zu den **teilfluorierten Kohlenwasserstoffen** gehören **nur** die in **Anhang I Gruppe 1** (Anlage 1 Gruppe 1) der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) aufgeführten Stoffe (vgl. Abschnitt 1.3. Nr. 4).

Sofern es sich um Waren handelt, die im Rahmen einer bestehenden HFKW-Quote in Verkehr gebracht werden, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y125“ zu erklären.*

(2) Gemäß [Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) gilt das HFKW-Quotensystem **nicht** für teilfluorierte Kohlenwasserstoffe, die:

- a) zur Zerstörung in die Union eingeführt werden;
- b) von einem Hersteller als Ausgangsstoffe verwendet werden oder von einem Hersteller oder Einführer direkt an Unternehmen zur Verwendung als Ausgangsstoffe geliefert werden;
- c) von einem Hersteller oder Einführer direkt an Unternehmen zur Ausfuhr aus der Union geliefert werden und nicht in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthalten sind, wenn diese teilfluorierten Kohlenwasserstoffe anschließend vor der Ausfuhr keinem Dritten in der Union zur Verfügung gestellt werden;
- d) von einem Hersteller oder Einführer direkt zur Verwendung in Militärausrüstungen geliefert werden;
- e) von einem Hersteller oder Einführer direkt an ein Unternehmen geliefert werden, das sie zum Ätzen von Halbleitermaterial oder zur Reinigung von Kammern für die chemische Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie verwendet.

Sofern es sich um Fälle laut Buchstabe **a), b), d), e)** handelt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y951“ zu erklären.*

Sofern es sich um Fälle laut Buchstabe **c)** handelt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y972“ zu erklären.*

Hinweis: Die Absätze 1 und 2 beziehen sich auf das Inverkehrbringen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe selbst und nicht auf Erzeugnisse oder Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten! Betroffen sind die Kapitel 29 und 38 der Kombinierten Nomenklatur.

(3) Das HFKW-Quotensystem gilt nicht für Hersteller oder Einführer die jährlich weniger als 10 Tonnen CO₂-Äquivalent **in den Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltene teilfluorierte Kohlenwasserstoffe** in Verkehr bringen. Diese Fälle sind *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y120“ zu erklären.*

Sofern es sich um **Waren** handelt, die nicht unter das HFKW-Quotensystem fallen, **weil sie mit anderen als teilfluorierten Treibhausgasen** befüllt sind, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y179“ zu erklären.*

Sofern es sich um Waren handelt, die nicht von der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) umfasst sind, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären.*

2.8. Registrierung von Herstellern und Einführern im F-Gas-Portal

(1) Gemäß [Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) hat die Kommission ein elektronisches System für die Verwaltung des Quotensystems, die Lizenzvergabebeanforderungen für Ein- und Ausfuhren und die Berichterstattungspflichten in Bezug auf fluorierte Treibhausgase eingerichtet ([F-Gas-Portal](#)) und gewährleistet dessen Betrieb. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Homepage der Kommission unter https://climate.ec.europa.eu/eu-action/fluorinated-greenhouse-gases/f-gas-portal-hfc-licensing-system-quota-allocation-authorisation-and-reporting_en.

Hinweis: Die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Registrierung im F-Gas-Portal finden sich in der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2473](#).

(2) Eine Registrierung im [F-Gas-Portal](#) ist verpflichtend für Unternehmen, bevor sie eine der folgenden Tätigkeiten ausführen

- a) Ein- oder Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen sowie Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer im Falle der vorübergehenden Verwahrung im Sinne des Artikels 5 Nummer 17 der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#);

Hinweis: Eine Registrierung im F-Gas-Portal ist auch für alle Arten der besonderen Verfahren erforderlich.

- b) Einreichung einer Anmeldung, um Quoten aus der in [Anhang VIII der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) genannten Reserve zu erhalten;
- c) Erhalt einer Quotenzuweisung für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen gemäß [Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) oder Abgabe bzw. Annahme von Quotenübertragungen gemäß [Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) oder Erteilung bzw. Erhalt einer Genehmigung zur Nutzung von Quoten gemäß [Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) oder Übertragung dieser Genehmigung zur Nutzung von Quoten gemäß [Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#);
- d) Lieferung oder Entgegennahme teilfluorierter Kohlenwasserstoffe für die in Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a bis e der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) genannten Zwecke;

- e) Durchführung aller anderen Tätigkeiten, über die gemäß [Artikel 26 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) Bericht zu erstatten ist
- f) Erhalt von Produktionsrechten gemäß [Artikel 14 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) und Abgabe bzw. Annahme einer Übertragung und Genehmigung von Produktionsrechten gemäß [Artikel 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#);
- g) Überprüfung der in [Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) und [Artikel 26 Absatz 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) genannten Berichte.

Hinweis: Die Registrierung im F-Gas-Portal ist erst nach der Validierung durch die Kommission gültig und gilt, solange diese sie nicht aussetzt oder widerruft oder das Unternehmen sie nicht zurückzieht.

(3) Zu Informations- und Kontrollzwecken haben auch die Zollbehörden einen Zugang zum Register im [F-Gas-Portal](#). Auf die diesbezüglichen internen Informationen zur Abfrage der Quoten wird verwiesen.

Die Zollbehörden prüfen insbesondere, ob der in der Zollanmeldung angegebene Einführer bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr über Quoten oder Genehmigungen zur Nutzung von Quoten gemäß dieser Verordnung verfügt, bevor die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden. Die Zollbehörden stellen sicher, dass bei Einfuhren der in der Zollanmeldung angegebene Einführer oder, falls nicht verfügbar, der Anmelder gemäß [Artikel 20 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) im F-Gas-Portal registriert ist.

(4) Gemäß [Artikel 26 Abs. 1 und 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) haben Einführer, die im vorangegangenen Kalenderjahr

- eine metrische Tonne bzw. 100 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr an fluorierten Treibhausgasen (Anlage 1) und in Anhang II aufgeführten Gasen (Anlage 2)

eingeführt haben, die in [Anhang IX der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) (siehe Anlage 9) genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr im [F-Gas-Portal](#) zu melden. Unternehmen, die unter die Registrierungs- und Meldepflicht fallen, haben dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y123“ zu erklären.*

(5) Sofern es sich um Waren handelt, die nicht unter die Registrierungs- und Meldepflicht fallen, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären.*

2.9. Verfahren

(1) [Artikel 28 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) sieht, zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung, eine Zusammenarbeit zwischen Zoll-, Marktüberwachungs- und Umweltbehörden vor. Somit gilt diese Verordnung für die Marktüberwachung von fluorierten Treibhausgasen und von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen. Zuständige Marktüberwachungsbehörde ist gemäß [§ 6a Abs. 1 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#) der Landeshauptmann (Ansprechpersonen siehe Anlage 8).

(2) Die Zollbehörde hat bei den von der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) umfassten Produkten, die aus Drittstaaten auf den Unionsmarkt gelangen, gemäß [§ 6a Abs. 1 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#) – im Rahmen ihres Wirkungsbereiches – nach Maßgabe der [Artikel 25 bis 28 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) an der Marktüberwachung mitzuwirken. Für die von der Zollbehörde durchzuführenden Kontrollen und das Verfahren bei Beanstandungen gilt daher die Arbeitsrichtlinie Marktüberwachung (siehe VB-0720).

(3) Gemäß [§ 6a Abs. 3 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#) hat die Zollbehörde ferner die im Rahmen ihrer zollamtlichen Tätigkeiten gewonnenen, auch personenbezogenen Informationen, die für die Durchführung der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) sowie für die Vollziehung [des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009](#) erforderlich sind, den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befassten Behörden mitzuteilen.

(4) Gemäß [Artikel 28 Abs. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zu warnen, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung feststellen, der mehr als einen Mitgliedstaat betreffen könnte. Die zuständigen Behörden unterrichten insbesondere die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, wenn sie relevante Erzeugnisse auf dem Markt entdecken, die dieser Verordnung nicht entsprechen, damit diese zur Entsorgung beschlagnahmt, eingezogen, vom Markt genommen oder zurückgerufen werden können.

2.10. Verpflichtende Angaben in der Zollanmeldung

(1) Zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ist der in der Zollanmeldung anzugebende Einführer das Unternehmen, das über Quoten oder Genehmigungen zur Nutzung von Quoten gemäß dieser Verordnung verfügt und gemäß [Artikel 20 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) im F-Gas-Portal registriert ist.

(2) Für die Zwecke der Einfuhr, abgesehen von der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, ist der in der Zollanmeldung anzugebende Anmelder, der Zulassungsinhaber eines anderen besonderen Verfahrens als des Versandverfahrens ist, sofern keine Übertragung von Rechten und Pflichten gemäß [Artikel 218 der Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) vorliegt, um

eine andere Person als Anmelder zuzulassen, das gemäß [Artikel 20 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) im F-Gas-Portal registrierte Unternehmen. Im Falle eines Versandverfahrens ist das Unternehmen, das über Quoten oder Genehmigungen zur Nutzung von Quoten gemäß der vorliegenden Verordnung verfügt, Inhaber des Verfahrens.

(3) Gemäß [Artikel 23 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) sind den Zollbehörden in der Zollanmeldung – bei Einfuhren von fluorierten Treibhausgasen und von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Gase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, vom Einführer oder, falls nicht verfügbar, vom Anmelder, der in der Zollanmeldung oder der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung angegeben ist, folgende Angaben, soweit erforderlich, zu übermitteln:

- a) Registriernummer im F-Gas-Portal (ist im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y123“ zu erklären);
- b) Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);
- c) Nettomasse von Massengut-Gasen sowie von Gasen, die in Erzeugnissen und Einrichtungen sowie in Teilen davon enthalten sind (ist im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y163“ zu erklären);
- d) Warencode, in den die Waren eingereiht sind;
- e) Tonnen CO₂-Äquivalent an Massengut-Gasen und an Gasen, die in Erzeugnissen und Einrichtungen sowie in Teilen davon enthalten sind (ist im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y121“ zu erklären).

***Hinweis:** Die Angaben gemäß Absatz 3 sind auch in allen Arten der besonderen Verfahren zu übermitteln.*

2.11. Zolltarif und Codierungen im elektronischen Zollabfertigungssystem

(1) Die Einfuhrverbote und -beschränkungen für fluorierte Treibhausgase und für Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, sind im Zolltarif mit der TARIC-Maßnahme „724“ enthalten.

Auf der Website der Europäischen Kommission können in der [TARIC-Datenbank](#) die zu codierenden Bedingungen zu den nachstehenden KN-Codes abgefragt werden.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen, stehen im elektronischen Abfertigungssystem folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C045	Der gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 , in der Konformitätserklärung beigefügte Nachweis, über die verbindliche Vereinbarungen der Rückgabe der Behälter zum Zwecke der Wiederbefüllung.	siehe Abschnitt 2.4.
C057	Abschrift der Konformitätserklärung – Option A gemäß Artikel 1 Absatz 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2016/879	siehe Abschnitt 2.6.
C079	Abschrift der Konformitätserklärung – Option B gemäß Artikel 1 Absatz 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2016/879	siehe Abschnitt 2.6.
C082	Abschrift der Konformitätserklärung – Option C gemäß Artikel 1 Absatz 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2016/879	siehe Abschnitt 2.6.
Y054	Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 gekennzeichnete Waren	siehe Abschnitt 2.5.
Y120	Unternehmen, die jährlich weniger als 10 Tonnen CO ₂ -Äquivalent in den Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffen einführen und gemäß Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 ausgenommen sind	siehe Abschnitt 2.6. und Abschnitt 2.7.
Y121	Tonnen CO ₂ -Äquivalent von Flüssiggasen und von Gasen, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen und Teilen davon enthalten sind.	siehe Abschnitt 2.10.
Y123	Unternehmen, die gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 unter die Registrierungs- und Meldepflicht im F-Gas-Portal fallen	siehe Abschnitt 2.1. und Abschnitt 2.8.
Y125	Einführen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 über die Verringerung der Menge von in der EU in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen	siehe Abschnitt 2.7.
Y152	Ausnahmen vom Einfuhrverbot für die Reparatur oder Wartung vorhandener Einrichtungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573	siehe Abschnitt 2.3.
Y154	Ausnahmen vom Einfuhrverbot für leere, gefüllte oder teilweise befüllte nicht wieder auffüllbare Behälter oder Behälter ohne Nachfüllvorrichtung, für fluorierte Treibhausgase, die für Labor- oder Analysezwecke, gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 , bestimmt sind.	siehe Abschnitt 2.4.

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
Y160	Waren, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 fallen.	
Y162	Ausnahme gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 von der Vorlage einer gültigen Lizenz bei der Zollbehörde für die Einfuhr von Erzeugnissen oder Einrichtungen, die persönliche Gebrauchsgegenstände sind.	siehe Abschnitt 2.1.
Y163	Nettomasse der fluorierten Treibhausgase, die in Erzeugnissen und Einrichtungen enthalten sind.	siehe Abschnitt 2.10.
Y166	Kennzeichnung von Dosieraerosolen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 , die einer Sondergenehmigung durch die Europäische Arzneimittelagentur oder die nationalen Behörden unterliegen.	siehe Abschnitt 2.5.
Y167	Ausnahmen vom Einfuhrverbot gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 .	siehe Abschnitt 2.3.
Y169	Erzeugnisse und Einrichtungen, einschließlich Teilen davon, die zwar fluorierte Treibhausgase enthalten, die aber keinem Verbot nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 unterliegen, da sie nicht im Anhang IV (VB-0830 Anlage 4) aufgeführt sind oder einen niedrigeren GWP-Wert als angeführt aufweisen.	siehe Abschnitt 2.3.
Y179	Mit fluorierten Treibhausgasen vorbefüllte Erzeugnisse und Einrichtungen, für die Artikel 19 der Verordnung (EU) 2024/573 (Verbot des Inverkehrbringens von mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen/HFKW (VB-0830 Anlage 1 Gruppe 1) vorbefüllten Erzeugnissen ohne Quote) nicht gilt, weil sie mit anderen fluorierten Treibhausgasen vorbefüllt sind.	siehe Abschnitt 2.6. und Abschnitt 2.7.
Y951	Ausnahmen von der Verringerung der Menge von in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a), b), d) und e) der Verordnung (EU) Nr. 2024/573	siehe Abschnitt 2.7.
Y955	Waren, die in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 (Zerstörung von Trifluormethan als Nebenprodukt) eingeführt werden.	siehe Abschnitt 2.2.
Y972	Ausnahme von der Verringerung der Menge der in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 2024/573	siehe Abschnitt 2.7.

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
Y986	Ausnahmen vom Einfuhrverbot gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573	siehe Abschnitt 2.3. (Betrifft nur Erzeugnisse und Einrichtungen, nicht die Stoffe selbst)

2.11. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

3. Ausfuhrverbote und -beschränkungen

3.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Die [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) legt auch Auflagen für die „Ausfuhr“ fest, wobei darunter der Ausgang von Stoffen, Erzeugnissen und Einrichtungen aus dem Zollgebiet der Union zu verstehen ist (vgl. Abschnitt 1.3. Nr. 8).

(2) Die Ausfuhrverbote und -beschränkungen sind daher bei der Ausfuhr zu beachten, wobei bei Beanstandungen die betroffenen Waren zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung gemäß §29 [ZollR-DG](#) zu beschlagnahmen sind. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen (siehe auch Abschnitt 4.).

(3) Gemäß [Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ist den Zollbehörden für die Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Gase enthalten, eine von der Kommission gemäß Artikel 20 Absätze 4 und 5 der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) erteilte gültige Lizenz vorzulegen.

Keine Lizenz vorgelegt werden muss bei

- a) Fällen einer vorübergehenden Verwahrung;
- b) Erzeugnissen und Einrichtungen, die persönliche Gebrauchsgegenstände sind.

Sofern es sich um die Ausfuhr von Erzeugnissen und Einrichtungen, die persönliche Gebrauchsgegenstände sind, handelt, für die keine Lizenz erforderlich ist, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y162“ zu erklären.*

(4) Gemäß [Artikel 20 Abs. 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) stellt eine gültige Registrierung im F-Gas-Portal (siehe 3.5.) zum Zeitpunkt der Ausfuhr eine Lizenz dar. Die Registrierung im F-Gas-Portal ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y123“ zu erklären.*

(5) Gemäß [Artikel 22 Abs. 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) müssen alle Unternehmen, die eine Niederlassung innerhalb der Union haben, alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Ausfuhr von Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen nicht gegen Einfuhrbeschränkungen verstößt, die der Einfuhrstaat im Rahmen des Protokolls gemeldet hat.

(6) Die **Ausfuhr** von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die teilfluorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren

benötigen, **in Staaten** oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die den für diese Gase geltenden Bestimmungen des [Protokolls](#) **nicht zugestimmt** haben, ist gemäß [Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ab dem **1. Januar 2028 verboten**.

3.2. Ausfuhrbeschränkungen

(1) Gemäß [Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ist die Ausfuhr von **nicht wieder auffüllbaren Behältern** für die in Anhang I und in Anhang II Gruppe 1 aufgeführten fluorierten Treibhausgase, die leer oder vollständig oder teilweise befüllt sind, **verboten**.

Dieses **Verbot gilt nicht** für Behälter für zu **Labor- oder Analysezwecken** verwendeten fluorierten Treibhausgasen.

Sofern es sich um die Ausfuhr von leeren wieder auffüllbaren Behältern für fluorierte Treibhausgase handelt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y193“ zu erklären*.

Sofern es sich um die Ausfuhr von Behältern zu Labor- oder Analysezwecken handelt, die nicht unter das Ausfuhrverbot gemäß [Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) fallen, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y154“ zu erklären*.

(2) Gemäß [Artikel 12 Abs. 9 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) müssen Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I (Anlage 1) aufgeführt sind und unmittelbar ausgeführt werden sollen, mit der Angabe gekennzeichnet sein, dass der Inhalt des Behälters nur für die unmittelbare Ausfuhr bestimmt ist.

Sofern es sich um Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I (Anlage 1) aufgeführt sind, handelt, die gemäß [Artikel 12 Abs. 9 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) gekennzeichnet sind, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y164“ zu erklären*.

Sofern es sich um keine unmittelbare Ausfuhr von Behältern mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I (Anlage 1) aufgeführt sind, handelt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y147“ zu erklären*.

Sofern es sich um die Ausfuhr von Behältern handelt, die nicht von der Kennzeichnungspflicht umfasst sind, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären*.

(3) Als nicht **wieder auffüllbare** Behälter gelten

- a) Behälter, die nicht wieder aufgefüllt werden können, ohne dass sie zu diesem Zweck umgearbeitet werden, und
- b) Behälter, die wieder aufgefüllt werden könnten, aber eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, ohne dass Vorkehrungen für ihre Rückgabe zwecks Wiederauffüllung getroffen wurden.

(4) Gemäß [Artikel 23 Abs. 12 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ist die Ausfuhr der in Anhang I Gruppe 1 aufgeführten fluorierten Treibhausgase, bei denen nach ihrer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr festgestellt wurde, dass sie dieser Verordnung nicht entsprechen, verboten.

(5) Gemäß [Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ist die Ausfuhr der in Anhang IV (Anlage 4) genannten Schäume, technischen Aerosole, ortsfesten Kälteanlagen und ortsfesten Klimaanlage sowie Wärmepumpen, die fluorierte Treibhausgase mit einem **GWP von 1.000 oder mehr** enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, **verboten**.

Dieses Verbot gilt **nicht** für

- a) Militärausrüstung;
- b) Erzeugnisse und Einrichtungen, die gemäß Anhang IV (Anlage 4) in der Union in Verkehr gebracht werden dürfen.

Sofern es sich um Waren handelt, die vom Ausfuhrverbot gemäß [Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ausgenommen sind, weil das GWP der enthaltenen fluorierten Treibhausgase geringer als 1.000 ist oder die Erzeugnisse und Einrichtungen gemäß Anhang IV (Anlage 4) in der Union in Verkehr gebracht werden dürfen, *ist dies im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y161“ zu erklären*.

Sofern es sich um Militärausrüstung handelt, die vom Ausfuhrverbot gemäß [Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ausgenommen ist, *ist dies im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y168“ zu erklären*.

(6) Davon abweichend kann die Kommission in Ausnahmefällen auf einen mit Gründen versehenen Antrag der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats hin und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verordnung im Wege von Durchführungsrechtsakten die Ausfuhr der in [Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) genannten Erzeugnisse und Einrichtungen genehmigen, wenn nachgewiesen ist, dass ein Ausfuhrverbot angesichts des wirtschaftlichen Werts und der voraussichtlichen Lebensdauer der betreffenden Ware eine unangemessen hohe Belastung für den Ausführer darstellen würde. Derartige

Ausfuhren sind nur zulässig, wenn sie mit dem nationalen Recht des Bestimmungslands im Einklang stehen.

3.3. Registrierung von Ausführern im F-Gas-Portal

(1) Für die Zwecke der Ausfuhr ist der in der Zollanmeldung anzugebende Ausführer das gemäß [Artikel 20 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) im F-Gas-Portal registrierte Unternehmen.

(2) Gemäß [Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) hat die Kommission ein elektronisches System für die Verwaltung des Quotensystems, die Lizenzvergabebeanforderungen für Ein- und Ausfuhren und die Berichterstattungspflichten in Bezug auf fluorierte Treibhausgase eingerichtet ([F-Gas-Portal](#)) und gewährleistet dessen Betrieb. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Homepage der Kommission unter https://climate.ec.europa.eu/eu-action/fluorinated-greenhouse-gases/f-gas-portal-hfc-licensing-system-quota-allocation-authorisation-and-reporting_en.

Hinweis: Die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Registrierung im F-Gas-Portal finden sich in der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2473](#).

(3) Eine Registrierung im [F-Gas-Portal](#) ist verpflichtend für Unternehmen, bevor sie eine der folgenden Tätigkeiten ausführen

- a) Ein- oder Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen sowie Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer im Falle der vorübergehenden Verwahrung im Sinne des Artikels 5 Nummer 17 der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#);
- b) Einreichung einer Anmeldung, um Quoten aus der in [Anhang VIII der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) genannten Reserve zu erhalten;
- c) Erhalt einer Quotenzuweisung für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen gemäß [Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) oder Abgabe bzw. Annahme von Quotenübertragungen gemäß [Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) oder Erteilung bzw. Erhalt einer Genehmigung zur Nutzung von Quoten gemäß [Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) oder Übertragung dieser Genehmigung zur Nutzung von Quoten gemäß [Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#);
- d) Lieferung oder Entgegennahme teilfluorierter Kohlenwasserstoffe für die in Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a bis e der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) genannten Zwecke;
- e) Durchführung aller anderen Tätigkeiten, über die gemäß [Artikel 26 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) Bericht zu erstatten ist

- f) Erhalt von Produktionsrechten gemäß [Artikel 14 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) und Abgabe bzw. Annahme einer Übertragung und Genehmigung von Produktionsrechten gemäß [Artikel 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#);
- g) Überprüfung der in [Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) und [Artikel 26 Absatz 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) genannten Berichte.

Die Registrierung im F-Gas-Portal ist erst nach der Validierung durch die Kommission gültig und gilt, solange diese sie nicht aussetzt oder widerruft oder das Unternehmen sie nicht zurückzieht.

(4) Zu Informations- und Kontrollzwecken haben auch die Zollbehörden einen Zugang zum Register im [F-Gas-Portal](#).

Die Zollbehörden prüfen insbesondere, ob bei Ausfuhren der in der Zollanmeldung angegebene Ausführer gemäß Artikel 20 im F-Gas-Portal registriert ist.

(5) Gemäß [Artikel 26 Abs. 1 und 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) haben Ausführer, die im vorangegangenen Kalenderjahr

- eine metrische Tonne bzw. 100 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr an fluorierten Treibhausgasen (Anlage 1) und in Anhang II aufgeführten Gasen (Anlage 2)

ausgeführt haben, die in [Anhang IX der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) (Anlage 9) genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr im [F-Gas-Portal](#) zu melden. Unternehmen, die unter die Registrierungs- und Meldepflicht fallen, haben dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y123“ zu erklären.*

(6) Sofern es sich um Waren handelt, die nicht unter die Registrierungs- und Meldepflicht fallen, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y160“ zu erklären.*

3.4. Verpflichtende Angaben in der Zollanmeldung

(1) Gemäß [Artikel 23 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ist für die Zwecke der Ausfuhr der in der Zollanmeldung anzugebende Ausführer das im F-Gas-Portal registrierte Unternehmen.

(2) Bei Ausfuhren sind gemäß [Artikel 23 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) den Zollbehörden in der Zollanmeldung vom in der Zollanmeldung angegebenen Ausführer folgende Angaben, soweit erforderlich, zu übermitteln:

- a) Registriernummer im F-Gas-Portal;

- b) Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);
- c) Nettomasse von Massengut-Gasen sowie von Gasen, die in Erzeugnissen und Einrichtungen sowie in Teilen davon enthalten sind (*ist im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y163“ zu erklären*).;
- d) Warencode, in den die Waren eingereiht sind;
- e) Tonnen CO₂-Äquivalent an Massengut-Gasen und an Gasen, die in Erzeugnissen und Einrichtungen sowie in Teilen davon enthalten sind (*im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y121“ zu erklären*).

3.5. Zollltarif und Codierungen im elektronischen Abfertigungssystem

(1) Die Ausfuhrverbote und -beschränkungen für fluorierte Treibhausgase und für Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, sind im Zollltarif in der TARIC-Maßnahme „765“ enthalten.

Auf der Website der Europäischen Kommission können in der [TARIC-Datenbank](#) die zu codierenden Bedingungen zu den nachstehenden KN-Codes abgefragt werden.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen, stehen im elektronischen Abfertigungssystem folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
Y121	Tonnen CO ₂ -Äquivalent von Flüssiggasen und von Gasen, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen und Teilen davon enthalten sind.	siehe Abschnitt 3.4.
Y123	Im F-Gas-Portal registriertes Unternehmen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573	siehe Abschnitt 3.3.
Y147	Ausnahme der Kennzeichnungspflicht gemäß Artikel 12 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 für Behälter mit fluorierten Treibhausgasen des Anhang I (Anlage 1), die nicht zur unmittelbaren Ausfuhr bestimmt sind.	siehe Abschnitt 3.2.
Y154	Ausnahmen vom Ausfuhrverbot für leere, gefüllte oder teilweise befüllte nicht wieder auffüllbare Behälter oder Behälter ohne Nachfüllvorrichtung, für fluorierte Treibhausgase, die für Labor- oder Analysezwecke, gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 , bestimmt sind.	siehe Abschnitt 3.2

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
Y160	Waren, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 fallen.	
Y161	Befreiung vom Ausfuhrverbot nach Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 für Erzeugnisse und Einrichtungen deren enthaltenen fluorierten Treibhausgase ein geringeres GWP als 1.000 aufweisen oder für Erzeugnisse und Einrichtungen die gemäß Anhang IV (Anlage 4) in der Union in Verkehr gebracht werden dürfen.	siehe Abschnitt 3.2.
Y162	Ausnahme von der Vorlage einer gültigen Lizenz bei der Zollbehörde für die Ausfuhr von Erzeugnissen oder Einrichtungen, die persönliche Gebrauchsgegenstände sind.	siehe Abschnitt 3.1.
Y163	Nettomasse der fluorierten Treibhausgase, die in Erzeugnissen und Einrichtungen enthalten sind.	siehe Abschnitt 3.4.
Y164	Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I (Anlage 1) aufgeführt sind, die gemäß Artikel 12 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 für die unmittelbare Ausfuhr gekennzeichnet sind.	siehe Abschnitt 3.2.
Y168	Befreiung vom Ausfuhrverbot nach Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 für Militärausrüstung.	siehe Abschnitt 3.2.
Y193	Leere wieder auffüllbare Behälter für fluorierte Treibhausgase	siehe Abschnitt 3.2.

3.6. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

4. Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) sind gemäß [§ 7 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#) wie folgt als Verwaltungsübertretung strafbar:

- entgegen von [Artikel 4 Abs. 6 Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) der festgelegten Nachweispflicht betreffend des Nebenproduktes Trifluormethan nicht nachzukommen – siehe auch Abschnitt 2.2. ([§ 7 Abs. 1 lit. e Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#)),
- entgegen einer Beschränkung gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 Abs. 1 Unterabsatz 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) fluorierte Treibhausgase oder Erzeugnisse oder Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, einzuführen – siehe auch Abschnitt 2.3. ([§ 7 Abs. 1 lit. h Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#)),
- entgegen [Artikel 12 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) fluorierte Treibhausgase oder Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, ohne die verlangte Kennzeichnung in Verkehr zu bringen – siehe auch Abschnitt 2.5. ([§ 7 Abs. 1 lit. j Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#)),
- entgegen den Bestimmungen des Artikels 19 der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, die mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllt sind, außerhalb des Rahmens des Quotensystems in Verkehr zu bringen oder nicht der Pflicht zur Erstellung, Vorlage und Aufbewahrung der Dokumentation und der Konformitätserklärung in der festgelegten Art und Weise nachzukommen – siehe auch Abschnitt 2.6. ([§ 7 Abs. 1 lit. k Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#)),
- als Einführer teilfluorierte Kohlenwasserstoffe entgegen Artikel 16 in Verbindung mit [Artikel 17](#), [20](#), [21](#) und [26 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) ohne die erforderliche, zugewiesene Quote in Verkehr zu bringen oder die zugewiesene Quote zu überschreiten – siehe auch Abschnitt 2.7. ([§ 7 Abs. 1 lit. k Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#)),
- entgegen den Bestimmungen des [Artikel 20 Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) nicht dem Registrierungserfordernis in der festgelegten Art und Weise nachzukommen – siehe auch Abschnitt 2.8. ([§ 7 Abs. 1 lit. m Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#)),
- entgegen [Artikel 26 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) der festgelegten Berichterstattungspflicht nicht vollständig nachzukommen – siehe auch Abschnitt 2.8. ([§ 7 Abs. 1 lit. n Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#)) oder
- andere Zuwiderhandlungen gegen die [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) zu begehen ([§ 7 Abs. 2 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#)).

Der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung ist ebenfalls strafbar.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 [ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabenpflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß § 34 Abs. 2 [ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des § 37 [VStG](#) und des § 37a [VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften [des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009](#) einen Betrag von **180 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß § 34 Abs. 2 [ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß § 50 [VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 €** einzuheben.

***Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im § 34 Abs. 2 [ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1

Fluorierte Treibhausgase gemäß Artikel 2 Buchstabe A ⁽¹⁾ der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 — Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe, Perfluorierte Kohlenwasserstoffe und andere Fluorierte Verbindungen (Anhang I)

Industrielle Bezeichnung	Chemische Bezeichnung (gebräuchliche Bezeichnung)	Chemische Formel	GWP ⁽¹⁾
Gruppe 1: Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW):			
HFKW-23	Trifluormethan (Fluoroform)	CHF ₃	14.800
HFKW-32	Difluormethan	CH ₂ F ₂	675
HFKW-41	Fluormethan (Methyfluorid)	CH ₃ F	92
HFKW-125	Pentafluorethan	CHF ₂ CF ₃	3.500
HFKW-134	1,1,2,2-Tetrafluorethan	CHF ₂ CHF ₂	1.100
HFKW-134a	1,1,1,2-Tetrafluorethan	CH ₂ FCF ₃	1.430
HFKW-143	1,1,2-Trifluorethan	CH ₂ FCHF ₂	353
HFKW-143a	1,1,1-Trifluorethan	CH ₃ CF ₃	4.470
HFKW-152	1,2-Difluorethan	CH ₂ FCH ₂ F	53
HFKW-152a	1,1-Difluorethan	CH ₃ CHF ₂	124
HFKW-161	Fluorethan (Ethylfluorid)	CH ₃ CH ₂ F	12
HFKW-227ea	1,1,1,2,3,3,3-Heptafluorpropan	CF ₃ CHFCF ₃	3.220
HFKW-236cb	1,1,1,2,2,3-Hexafluorpropan	CH ₂ FCF ₂ CF ₃	1.340
HFKW-236ea	1,1,1,2,3,3-Hexafluorpropan	CHF ₂ CHFCF ₃	1.370
HFKW-236fa	1,1,1,3,3,3-Hexafluorpropan	CF ₃ CH ₂ CF ₃	9.810
HFKW-245ca	1,1,2,2,3-Pentafluorpropan	CH ₂ FCF ₂ CHF ₂	693
HFKW-245fa	1,1,1,3,3-Pentafluorpropan	CHF ₂ CH ₂ CF ₃	1.030
HFKW-365 mfc	1,1,1,3,3-Pentafluorbutan	CF ₃ CH ₂ CF ₂ CH ₃	794
HFKW-43-10 mee	1,1,1,2,2,3,4,5,5,5-Decafluorpentan	CF ₃ CHFCF ₂ CF ₃	1.640
Gruppe 2: Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW)			
FKW-14	Tetrafluormethan (Perfluormethan Kohlenstofftetrafluorid)	CF ₄	7.380
FKW-116	Hexafluorethan (Perfluorethan)	C ₂ F ₆	12.400
FKW-218	Octafluorpropan (Perfluorpropan)	C ₃ F ₈	9.290
FKW-3-1-10 (R-31-10)	Decafluorbutan (Perfluorbutan)	C ₄ F ₁₀	10.000

Industrielle Bezeichnung	Chemische Bezeichnung (gebräuchliche Bezeichnung)	Chemische Formel	GWP ⁽¹⁾
FKW-4-1-12 (R-41-12)	Dodecafluorpentan (Perfluorpentan)	C ₅ F ₁₂	9.220
FKW-5-1-14 (R-51-14)	Tetradecafluorhexan (Perfluorhexan)	CF ₃ CF ₂ CF ₂ CF ₂ C- F ₂ CF ₃	8.620
FKW-c-318	Octafluorcyclobutan (Perfluorcyclobutan)	c-C ₄ F ₈	10.200
FKW-9-1-18 (R-91-18)	Perfluordecalin	C ₁₀ F ₁₈	7.480
FKW-4-1-14 (R-41-14)	Perfluor-2-methylpentan	CF ₃ CFCF ₃ CF ₂ CF ₂ - CF ₃ (i-C ₆ F ₁₄)	7.370
Gruppe 3: Andere (per)fluorierte Verbindungen und fluorierte Nitrile			
	Schwefelhexafluorid	SF ₆	24.300
	Heptafluoroisobutyronitril (2,3,3,3-Tetrafluoro-2- (trifluoromethyl)- propannitril)	Iso-C ₃ F ₇ CN	2.750

⁽¹⁾ Gestützt auf den Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC), wenn nicht anders angegeben.

(!) Achtung: Gemäß Artikel 2 Buchstabe a gelten Gemische, die die in diesem Anhang aufgeführten Stoffe enthalten, als unter diese Verordnung fallende fluorierte Treibhausgase.

Anlage 2

F-Gase gemäß Artikel 2 Buchstabe A ⁽¹⁾ der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 — Ungesättigte teil(chlor)fluorierte Kohlenwasserstoffe, als Inhalationsnarkotika verwendete fluorierte Stoffe und andere fluorierte Stoffe (Anhang II)

Gebräuchliche Bezeichnung/industrielle Bezeichnung	Chemische Formel	GWP ⁽¹⁾
Gruppe 1: Ungesättigte teil(chlor)fluorierte Kohlenwasserstoffe		
HFCKW-1224yd	$\text{CF}_3\text{CF}=\text{CHCl}$	0,06 ⁽²⁾
Trans– 1,2-Difluorethen (HFCKW-1132) und Isomere	$\text{CHF}=\text{CHF}$	>1
1,1-Difluorethen (HFCKW-1132 a)	$\text{CH}_2=\text{CF}_2$	0,052
1,1,1,2,3,4,5,5,5(oder1,1,1,3,4,4,5,5,5)-Nonafluor-4(oder2)-(trifluormethyl)pent-2-en	$\text{CF}_3\text{CF}=\text{CFCFCF}_3\text{CF}_3$ oder $\text{CF}_3\text{CF}_3\text{C}=\text{CFCF}_2\text{CF}_3$	1 ⁽³⁾
HFCKW-1234yf	$\text{CF}_3\text{CF}=\text{CH}_2$	0,501
HFCKW-1234ze und Isomere	$\text{CHF}=\text{CHCF}_3$	1,37
HFCKW-1336mzz(E)	(E)- $\text{CF}_3\text{CH}=\text{CHCF}_3$	17,9
HFCKW-1336mzz(Z)	(Z)- $\text{CF}_3\text{CH}=\text{CHCF}_3$	2,08
HFCKW-1233zd und Isomere	$\text{CF}_3\text{CH}=\text{CHCl}$	3,88
HFCKW-1233xf	$\text{CF}_3\text{CCl}=\text{CH}_2$	1 ⁽³⁾
Gruppe 2: Als Inhalationsnarkotika verwendete fluorierte Stoffe		
HFE-347mmz1 (Sevofluran) und Isomere	$(\text{CF}_3)_2\text{CHOCH}_2\text{F}$	195
HCFE-235ca2 (Enfluran) und Isomere	$\text{CHF}_2\text{OCF}_2\text{CHFCI}$	654
HCFE-235da2 (Isofluran) und Isomere	$\text{CHF}_2\text{OCHClCF}_3$	539
HFE-236ea2 (Desfluran) und Isomere	$\text{CHF}_2\text{OCHF}_3$	2.590
Gruppe 3: Andere fluorierte Stoffe		
Stickstofftrifluorid	NF_3	17.400
Sulfurylfluorid	SO_2F_2	4.630

⁽¹⁾ Gestützt auf den Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC), wenn nicht anders angegeben.

⁽²⁾ Tokuhashi, K., Uchimaru, T., Takizawa, K. & Kondo, S. (2018), „Rate Constants for the Reactions of OH Radical with the (E)/(Z) Isomers of $\text{CF}_3\text{CF}=\text{CHCl}$ and $\text{CHF}_2\text{CF}=\text{CHCl}$ “, The Journal of Physical Chemistry A 122:3120–3127.

^(*) Treibhauspotenzial noch nicht verfügbar.

⁽³⁾ Standardwert, Treibhauspotenzial noch nicht verfügbar.

Anlage 3

Fluorierte Treibhausgase Gemäß Artikel 2 Buchstabe A ⁽¹⁾ der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 — Fluorierte Ether, Ketone und Alkohole und andere Fluorierte Verbindungen (Anhang III)

Gebräuchliche Bezeichnung/industrielle Bezeichnung	Chemische Formel	GWP ⁽¹⁾
Gruppe 1: Fluorierte Ether, Ketone und Alkohole		
HFE-125	<chem>CHF2OCF3</chem>	14.300
HFE-134 (HG-00)	<chem>CHF2OCHF2</chem>	6.630
HFE-143a	<chem>CH3OCF3</chem>	616
HFE-245cb2	<chem>CH3OCF2CF3</chem>	747
HFE-245fa2	<chem>CHF2OCH2CF3</chem>	878
HFE-254cb2	<chem>CH3OCF2CHF2</chem>	328
HFE-347 mcc3 (HFE-7000)	<chem>CH3OCF2CF2CF3</chem>	576
HFE-347pcf2	<chem>CHF2CF2OCH2CF3</chem>	980
HFE-356pcc3	<chem>CH3OCF2CF2CHF2</chem>	277
HFE-449s1 (HFE-7100)	<chem>C4F9OCH3</chem>	460
HFE-569sf2 (HFE-7200)	<chem>C4F9OC2H5</chem>	60,7
HFE-7300	<chem>(CF3)2CFCFOC2H5CF2CF2CF3</chem>	405
n-HFE-7100	<chem>CF3CF2CF2CF2OCH3</chem>	544
i-HFE-7100	<chem>(CF3)2CFCF2OCH3</chem>	437
i-HFE-7200	<chem>(CF3)2CFCF2OCH2CH3</chem>	34,3
HFE-43-10pcccl24 (H-Galden 1040x) HG-11	<chem>CHF2OCF2OC2F4OCHF2</chem>	3.220
HFE-236cal2 (HG-10)	<chem>CHF2OCF2OCHF2</chem>	6.060
HFE-338pcccl3 (HG-01)	<chem>CHF2OCF2CF2OCHF2</chem>	3.320
HFE-347mmyl	<chem>(CF3)2CFOCH3</chem>	392
2,2,3,3,3-Pentafluorpentan-1-ol	<chem>CF3CF2CH2OH</chem>	34,3
1,1,1,3,3,3-Hexafluorpropan-2-ol	<chem>(CF3)2CHOH</chem>	206
HFE-227ea	<chem>CF3CHFOCF3</chem>	7.520
HFE-236fa	<chem>CF3CH2OCF3</chem>	1.100
HFE-245fal	<chem>CHF2CH2OCF3</chem>	934
HFE 263mf	<chem>CF3CH2OCH3</chem>	2,06
HFE-329 mcc2	<chem>CHF2CF2OCF2CF3</chem>	3.770
HFE-338 mcf2	<chem>CF3CH2OCF2CF3</chem>	1.040
HFE-338mmzl	<chem>(CF3)2CHOCHF2</chem>	3.040
HFE-347 mcf2	<chem>CHF2CH2OCF2CF3</chem>	963

Gebräuchliche Bezeichnung/industrielle Bezeichnung	Chemische Formel	GWP ⁽¹⁾
HFE-356 mec3	$\text{CH}_3\text{OCF}_2\text{CHFCH}_3$	264
HFE-356mm1	$(\text{CF}_3)_2\text{CHOCH}_3$	8,13
HFE-356pcf2	$\text{CHF}_2\text{CH}_2\text{OCF}_2\text{CHF}_2$	831
HFE-356pcf3	$\text{CHF}_2\text{OCH}_2\text{CF}_2\text{CHF}_2$	484
HFE 365 mcf3	$\text{CF}_3\text{CF}_2\text{CH}_2\text{OCH}_3$	1,6
HFE-374pc2	$\text{CHF}_2\text{CF}_2\text{OCH}_2\text{CH}_3$	12,5
2,2,3,3,4,4,5,5-Octafluorocyclopentan-1-ol	$-(\text{CF}_2)_4\text{CH}(\text{OH})-$	13,6
1,1,1,3,4,4,4-Heptafluor-3-(trifluoromethyl) butan-2-on	$\text{CF}_3\text{C}(\text{O})\text{CF}(\text{CF}_3)_2$	0,29 (2)
Perfluorpolymethyl-isopropylether (PFPMIE)	$\text{CF}_3\text{OCF}(\text{CF}_3)\text{CF}_2\text{OCF}_2\text{OCF}_3$	10.300
Perfluor(2-methyl-3-pentanon) (1,1,1,2,2,4,5,5,5-nonafluoro-4-(trifluoromethyl)pentan-3-one)	$\text{CF}_3\text{CF}_2\text{C}(\text{O})\text{CF}(\text{CF}_3)_2$	0,114
Gruppe 2: Andere fluorierte Verbindungen		
Trifluormethylschwefelpentafluorid	SF_5CF_3	18.500
Perfluorocyclopropan	$\text{c-C}_3\text{F}_6$	9.200 ⁽³⁾
Perfluortributylamin (PFTBA, FC43)	$\text{C}_{12}\text{F}_{27}\text{N}$	8.490
Perfluor-N-methylmorpholin	$\text{C}_5\text{F}_{11}\text{NO}$	8.800 ⁽⁴⁾
Perfluortripropylamin	$\text{C}_9\text{F}_{21}\text{N}$	9.030

(1) Gestützt auf den Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC), wenn nicht anders angegeben.

(2) Ren et al. (2019), „Atmospheric Fate and Impact of Perfluorinated Butanone and Pentanone“, Environ. Sci. Technol. 2019, 53, 15, 8862–8871.

(*) Noch nicht verfügbar.

(3) WMO et al. (2018). Scientific Assessment of Ozone Depletion.

(4) REACH-Registrierungsdossier, <https://echa.europa.eu/registration-dossier/-/registered-dossier/10075/5/1>.

(!) Achtung: Gemäß Artikel 2 Buchstabe a gelten Gemische, die die in diesem Anhang aufgeführten Stoffe enthalten, als unter diese Verordnung fallende fluorierte Treibhausgase.

Anlage 4

Erzeugnisse und Einrichtungen, die gemäß Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 Einfuhrverboten unterliegen (Anhang IV)

Erzeugnisse und Einrichtungen		Datum des Verbots
(1) Leere, ganz oder teilweise gefüllte nicht wieder auffüllbare Behälter für in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase (Anlage 1), die bei der Wartung, Instandhaltung oder Befüllung von Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen, Brandschutzsystemen oder elektrischen Schaltanlagen oder als Lösungsmittel verwendet werden		4. Juli 2007
ORTSFESTE KÜHLUNG		
(2) Haushaltskühl- und -gefriergeräte	a) die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten (Anlage 1)	1. Januar 2015
	b) die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2026
(3) Kühlgeräte und Gefriergeräte für die gewerbliche Verwendung (in sich geschlossene Einrichtungen),	a) die HFKW mit einem GWP von 2 500 oder mehr enthalten (Anlage 1)	1. Januar 2020
	b) die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten (Anlage 1)	1. Januar 2022
	c) die andere fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten	1. Januar 2025

(4) In sich geschlossene Kälteanlagen, mit Ausnahme von Kühlern, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist.	1. Januar 2025
Von 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2028 wird das Inverkehrbringen der folgenden Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten genehmigt, sofern sie gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/573 gekennzeichnet sind: a) Geräte für die Umweltsimulation, bestehend aus einer Prüfkammer zur Reproduktion verschiedener Umweltbedingungen, z. B. zeitabhängiger Temperatur und Feuchtigkeit, für Anwendungen unter – 50 °C; b) Trocknungseinrichtungen für Labore, die zur Trocknung flüssiger Proben durch Sprühtrocknen oder Gefriertrocknen verwendet werden; c) Laborzentrifugen, die in einem schnell rotierenden Behälter Flüssigkeiten unterschiedlicher Dichte voneinander oder Flüssigkeiten von Feststoffen trennen; d) Mechanische kryogene Gefriergeräte (– 150 °C), zur Lagerung lebender Organismen, Zellen und lebenden Gewebes bei Ultratiefemperaturen.	1. Jänner 2029
Von 1. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2026 wird das Inverkehrbringen der folgenden Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten genehmigt, sofern sie gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/573 gekennzeichnet sind: a) Schnellkühler/-froster mit einer Volllastkapazität von 25 kg bis 100 kg; b) Eiscremebereiter für handwerklich hergestelltes Speiseeis mit einer Kühlleistung von mehr als 2 kW; c) Eismaschinen mit einer Produktionskapazität von 200 kg bis 2 000 kg pro 24 Stunden; d) Transportwagen zur Konservierung und Regenerierung von Speisen mit einer Nennleistung von 1,5 kW bis 10,5 kW; e) Gärchränke mit einer Leistungsaufnahme von 1 kW bis 2 kW;	1. Juli 2026

f) Slush- und Softeismaschinen mit einer Volllast-Kühlkapazität von mehr als 3 Litern. <i>Hinweis: Betroffene Warennummern: 8418 50 11, 8418 50 19, 8418 50 90, 8418 69 00, 8419 81 80, 8421 11 00, 8421 19 70, 8438 80 99, 8476 21 00, 8476 81 00, 8509 80 00</i>		
Von 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 wird das Inverkehrbringen der folgenden Einrichtungen, die fluoriierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten genehmigt, sofern sie gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/573 gekennzeichnet sind: Bluttransportboxen und Blutplasma-Kontaktschockfroster zur Abnahme, Lagerung und Lieferung von Blut		1. Jänner 2027
(5) Kälteanlagen, mit Ausnahme von Kühlern und den unter den Nummern 4 und 6 genannten Einrichtungen, die Folgendes enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen:	a) HFKW mit einem GWP von 2 500 oder mehr (Anlage 1), außer Einrichtungen, die für Anwendungen zur Kühlung von Erzeugnissen auf unter -50 °C bestimmt sind	1. Januar 2020
	b) fluoriierte Treibhausgase mit einem GWP von 2 500 oder mehr, außer Einrichtungen, die für Anwendungen zur Kühlung von Erzeugnissen auf unter -50 °C bestimmt sind	1. Januar 2025
	c) fluoriierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2030
(6) Mehrteilige zentralisierte Kälteanlagen für die gewerbliche Verwendung mit einer Nennleistung von 40 kW oder mehr, die in Anhang I aufgeführte fluoriierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer im primären Kältemittelkreislauf in Kaskadensystemen, in dem fluoriierte Treibhausgase mit einem GWP von weniger als 1 500 verwendet werden dürfen		1. Januar 2022

ORTSFESTE KÜHLER		
(7) Kühler, die Folgendes enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen:	a) HFKW mit einem GWP von 2 500 oder mehr, ausgenommen Einrichtungen, die zur Kühlung von Produkten auf Temperaturen unter – 50°C bestimmt sind	1. Januar 2020
	b) fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr bei Kühlern mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2027
	c) fluorierte Treibhausgase bei Kühlern mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2032
	d) fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 750 bei Kühlern mit einer Nennleistung von über 12 kW, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2027
ORTSFESTE KLIMAAANLAGEN UND ORTSFESTE WÄRMEPUMPEN		
(8) In sich geschlossene Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen, mit Ausnahme von Kühlern	a) steckerfertige Raumklimageräte, die Endnutzer von einem Raum in einen anderen bringen können und die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten	1. Januar 2020

	b) steckerfertige Raumklimageräte, Monoblock-Klimaanlagen andere in sich geschlossene Klimaanlagen und in sich geschlossene Wärmepumpen mit einer Höchstnennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist; wenn die Sicherheitsanforderungen am Standort der Anlage die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen mit einem GWP von weniger als 150 nicht zulassen, beträgt der GWP-Höchstwert 750	1. Januar 2027
	c) steckerfertige Raumklimageräte, Monoblock-Klimaanlagen, andere in sich geschlossene Klimaanlagen und in sich geschlossene Wärmepumpen mit einer Höchstnennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist; wenn die Sicherheitsanforderungen am Standort der Anlage die Verwendung von Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen nicht zulassen, beträgt der GWP-Höchstwert 750	1. Januar 2032
	d) Monoblock- und andere in sich geschlossene Klimaanlagen und Wärmepumpen mit einer Höchstnennleistung über 12 kW, die 50 kW jedoch nicht	1. Januar 2027

	überschreitet, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen erforderlich ist; wenn die Sicherheitsanforderungen am Standort der Anlage die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen mit einem GWP von weniger als 150 nicht zulassen, beträgt der GWP-Höchstwert 750	
	e) andere in sich geschlossene Klimaanlage und Wärmepumpen, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen erforderlich ist. Wenn die Sicherheitsanforderungen die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen mit einem GWP von weniger als 150 nicht zulassen, beträgt der GWP-Höchstwert am Standort 750.	1. Januar 2030
(9) Split-Klimaanlagen und Split-Wärmepumpen ⁽¹⁾	a) Mono-Splitsysteme, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 750 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, wobei die Menge der in Anhang I aufgeführten fluorierten Treibhausgasen weniger als 3 kg beträgt	1. Januar 2025
	b) Luft-Wasser-Splitsysteme mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit	1. Januar 2027

	einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	
	c) Luft-Luft-Splitsysteme mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung von Sicherheitsnormen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2029
	d) Splitsysteme mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2035
	e) Splitsysteme mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 750 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2029
	f) Splitsysteme mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP	1. Januar 2033

	von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	
ANDERE ERZEUGNISSE UND EINRICHTUNGEN		
(10) Nichtgeschlossene Direktverdampfungssysteme, die HFKW oder FKW als Kältemittel enthalten		4. Juli 2007
(11) Brandschutzeinrichtungen	a) die FKW enthalten	4. Juli 2007
	b) die HFKW-23 enthalten	1. Januar 2016
	c) die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2025
(12) Fenster für Wohnhäuser, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten		4. Juli 2007
(13) Sonstige Fenster, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten		4. Juli 2008
(14) Fußbekleidung, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthält		4. Juli 2006
(15) Reifen, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten		4. Juli 2007
(16) Einkomponentenschäume, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich ist		4. Juli 2008

(17) Schäume	a) Extrudiertes Polystyrol (XPS), das HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthält, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich ist	1. Januar 2020
	b) Schäume, bei denen es sich nicht um extrudiertes Polystyrol (XPS) handelt und die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich ist	1. Januar 2023
	c) Schäume, die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen erforderlich ist	1. Januar 2033
(18) In Anhang XVII Ziffer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführte Aerosolgeneratoren, die für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke in den Verkehr gebracht und an die breite Öffentlichkeit verkauft werden, und Signalhörner, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten		4. Juli 2009
(19) Technische Aerosole,	a) die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsstandards erforderlich ist oder sie für medizinische Anwendungen verwendet werden	1. Januar 2018
	b) die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen erforderlich ist oder sie für	1. Januar 2030

	medizinische Zwecke eingesetzt werden	
(20) Körperpflegeprodukte (d. h. Festiger, Cremes, Schäume, Flüssigkeiten oder Sprays), die fluoridierte Treibhausgase enthalten		1. Januar 2025
(21) Einrichtungen zur Hautkühlung, die fluoridierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn sie für medizinische Zwecke eingesetzt werden		1. Januar 2025
⁽¹⁾ Für die Zwecke dieser Verordnung gelten ortsfeste Zweikanal-Wärmepumpen und -Klimaanlagen als Splitsysteme (Kategorie 9) und unterliegen als solche denselben Anforderungen.		

Anlage 5

Liste der Waren, die Einfuhrverboten und -beschränkungen unterliegen

Die zu den jeweiligen Warennummern vorgesehenen Dokumentenarten- bzw. Ausnahmecodes sind mit einem „X“ gekennzeichnet. Auf der Website der Europäischen Kommission können in der [TARIC-Datenbank](#) die zu codierenden Bedingungen zu den nachstehenden KN-Codes ebenfalls tagesaktuell abgefragt werden.

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
2812 9000 10					X		X	X												X		
2812 9000 25	X				X		X	X			X									X		
2812 9000 30					X		X	X												X		
2812 9000 90					X		X	X				X								X		
2903 4100 00	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
2903 4200 00	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
2903 4300 10	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
2903 4300 20	X				X		X	X	X		X								X	X	X	

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
2903 4300 30	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
2903 4400 10	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
2903 4400 20	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
2903 4400 30	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
2903 4500 10	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
2903 4500 20	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
2903 4600 10	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
2903 4600 20	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
2903 4600 30	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
2903 4600 40	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
2903 4700 10	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
2903 4700 20	X				X		X	X	X		X								X	X	X	

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
2903 4800 10	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
2903 4800 20	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
2903 4910 00	X				X		X	X	X		X	X							X	X	X	
2903 4930 10	X				X		X	X			X									X		
2903 4930 20	X				X		X	X			X									X		
2903 4930 90	X				X		X	X			X	X								X		
2903 4990 10	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
2903 4990 90	X				X		X	X	X		X	X							X	X	X	
2903 5100 10	X				X		X	X			X									X		
2903 5100 20	X				X		X	X			X									X		
2903 5100 90	X				X		X	X			X									X		
2903 5900 90	X				X		X	X			X	X								X		

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
2903 7930 90	X				X		X	X			X	X								X		
2903 8970 60	X				X		X	X			X									X		
2903 8970 90	X				X		X	X			X	X								X		
2905 5998 90					X		X	X				X								X		
2909 1990 90					X		X	X				X								X		
2914 7900 40					X		X	X												X		
2914 7900 90					X		X	X				X								X		
2921 1999 90					X		X	X				X								X		
2926 9070 90					X		X	X				X								X		
2934 9990 90					X		X	X				X								X		
3004 3200 00		X	X	X		X	X	X				X	X	X	X			X				
3004 3900 00		X	X	X		X	X	X				X	X	X	X			X				

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
3004 9000 00		X	X	X		X	X	X				X	X	X	X			X				
3006 9300 00		X	X	X		X	X	X				X	X	X	X			X				
3214 1010 00					X	X	X	X				X		X			X					
3304 0000 00												X										
3305 0000 00												X										
3307 1000 00												X										
3307 2000 00												X										
3307 3000 00												X										
3307 4100 00												X										
3307 4900 10					X		X	X		X				X			X					
3307 4900 90					X		X	X				X		X			X					
3307 9000 00												X										

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
3506 9190 91					X		X	X		X				X			X					
3506 9190 99					X		X	X				X		X			X					
3808 9110 10					X		X	X		X				X			X					
3808 9110 90					X		X	X				X		X			X					
3808 9490 10					X		X	X		X				X			X					
3808 9490 90					X		X	X				X		X			X					
3813 0000 00					X		X	X				X		X			X					
3814 0090 00					X		X	X				X		X								X
3824 9996 99					X		X	X				X		X			X					
3825 4100 00					X		X	X				X		X			X					
3827 1100 00					X		X	X				X		X								X
3827 3100 00					X		X	X				X		X								X

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
3827 3900 00					X		X	X				X		X								X
3827 5100 10	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 5100 20	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 5100 90	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6100 10	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6100 20	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6100 90	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6200 10	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6200 30	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6200 50	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6200 60	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6200 90	X				X		X	X	X		X								X	X	X	

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
3827 6300 10	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6300 15	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6300 20	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6300 29	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6300 30	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6300 39	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6300 40	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6300 49	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6300 90	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6400 10	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6400 20	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6400 21	X				X		X	X	X		X								X	X	X	

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
3827 6400 22	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6400 29	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6400 90	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6500 10	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6500 20	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6500 21	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6500 29	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6500 90	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6800 10	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6800 20	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6800 30	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6800 40	X				X		X	X	X		X								X	X	X	

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
3827 6800 50	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6800 60	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6800 90	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6900 12	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6900 19	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3827 6900 90	X				X		X	X	X		X								X	X	X	
3901 0000 00					X		X	X				X		X			X					
3902 0000 00					X		X	X				X		X			X					
3903 1100 00					X		X	X				X		X			X					
3903 1900 00					X		X	X				X		X			X					
3903 2000 00					X		X	X				X		X			X					
3903 3000 00					X		X	X				X		X			X					

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
3903 9000 00					X		X	X				X		X			X					
3904 0000 00					X		X	X				X		X			X					
3905 0000 00					X		X	X				X		X			X					
3906 0000 00					X		X	X				X		X			X					
3907 0000 00					X		X	X				X		X			X					
3908 0000 00					X		X	X				X		X			X					
3909 1000 00					X		X	X				X		X			X					
3909 2000 00					X		X	X				X		X			X					
3909 3100 00					X		X	X				X		X			X					
3909 3900 00					X		X	X				X		X			X					
3909 4000 00					X		X	X				X		X			X					
3909 5010 00					X		X	X				X		X			X					

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
3909 5090 00					X		X	X				X		X			X					
3910 0000 00					X		X	X				X		X			X					
3911 0000 00					X		X	X				X		X			X					
3912 0000 00					X		X	X				X		X			X					
3913 0000 00					X		X	X				X		X			X					
3914 0000 00					X		X	X				X		X			X					
3917 3100 00					X		X	X				X		X			X					
3917 3200 00					X		X	X				X		X			X					
3917 3300 00					X		X	X				X		X			X					
3917 3900 00					X		X	X				X		X			X					
3917 4000 00					X		X	X				X		X			X					
3918 9000 00					X		X	X		X		X		X			X					X

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
3919 1019 00					X		X	X		X		X		X			X					X
3919 1080 00					X		X	X		X		X		X			X					X
3919 9080 00					X		X	X		X		X		X			X					X
3921 1100 00					X		X	X		X		X		X			X					X
3921 1390 00					X		X	X		X		X		X			X					X
3923 1090 00					X		X	X		X		X		X			X					X
3925 0000 00					X		X	X		X		X		X			X					X
3926 9097 00					X		X	X		X		X		X			X					X
4008 1100 00					X		X	X		X		X		X			X					X
4008 1900 00					X		X	X		X		X		X			X					X
4011 0000 00					X		X	X		X		X		X			X					X
4012 0000 00					X		X	X		X		X		X			X					X

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
4202 1200 00					X		X	X		X		X		X			X					X
4418 1100 00					X		X	X		X		X		X			X					X
4418 1900 00					X		X	X		X		X		X			X					X
6402 1200 00					X		X	X		X		X		X			X					X
6402 1900 00					X		X	X		X		X		X			X					X
6403 1200 00					X		X	X		X		X		X			X					X
6403 1900 00					X		X	X		X		X		X			X					X
6404 1100 00					X		X	X		X		X		X			X					X
7308 3000 00					X		X	X		X		X		X			X					X
7308 9051 00					X		X	X		X		X		X			X					X
7309 0010 00	X							X			X	X										
7309 0030 00	X							X			X	X										

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
7309 0051 00	X							X			X	X										
7309 0059 00	X							X			X	X										
7309 0090 00	X							X			X	X										
7310 0000 00	X							X			X	X										
7311 0000 00	X							X			X	X										
7610 1000 00	X							X			X	X										
7611 0000 00	X							X			X	X										
7612 0000 00	X							X			X	X										
7613 0000 00	X							X			X	X										
8415 1010 10		X	X	X	X	X	X	X		X			X	X			X					X
8415 1010 90					X		X	X		X		X	X	X			X					X
8415 1090 10		X	X	X	X	X	X	X		X			X	X			X					X

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
8415 1090 90					X		X	X		X		X	X	X			X					X
8415 2000 10		X	X	X	X	X	X	X		X			X	X			X					X
8415 2000 90					X		X	X		X		X	X	X			X					X
8415 8100 10		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8415 8100 91		X	X	X	X	X	X	X		X			X	X			X					X
8415 8100 99					X		X	X		X		X	X	X			X					X
8415 8200 10		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8415 8200 91		X	X	X	X	X	X	X		X			X	X			X					X
8415 8200 99					X		X	X		X		X	X	X			X					X
8415 9000 10		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8415 9000 15		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8415 9000 60		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
8415 9000 91		X	X	X	X	X	X	X		X			X	X			X					X
8415 9000 99					X		X	X		X		X	X	X			X					X
8418 1020 10		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8418 1020 91		X	X	X	X	X	X	X		X			X	X			X					X
8418 1020 99					X		X	X		X		X	X	X			X					X
8418 1080 10		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8418 1080 91		X	X	X	X	X	X	X		X			X	X			X					X
8418 1080 99					X		X	X		X		X	X	X			X					X
8418 2110 10		X	X	X	X	X	X	X		X			X	X			X					X
8418 2110 90					X		X	X		X		X	X	X			X					X
8418 2151 10		X	X	X	X	X	X	X		X			X	X			X					X
8418 2151 90					X		X	X		X		X	X	X			X					X

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
8418 2159 10		X	X	X	X	X	X	X		X			X	X			X					X
8418 2159 90					X		X	X		X		X	X	X			X					X
8418 2191 10		X	X	X	X	X	X	X		X			X	X			X					X
8418 2191 90					X		X	X		X		X	X	X			X					X
8418 2199 10		X	X	X	X	X	X	X		X			X	X			X					X
8418 2199 90					X		X	X		X		X	X	X			X					X
8418 2900 10		X	X	X	X	X	X	X		X			X	X			X					X
8418 2900 90					X		X	X		X		X	X	X			X					X
8418 3020 10		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X		X	X	X				X
8418 3020 91		X	X	X	X	X	X	X		X			X	X			X					X
8418 3020 99					X		X	X		X		X	X	X			X					X
8418 3080 10		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X		X	X	X				X

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
8418 3080 91		X	X	X	X	X	X	X		X			X	X			X					X
8418 3080 99					X		X	X		X		X	X	X			X					X
8418 4020 10		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X		X	X	X				X
8418 4020 91		X	X	X	X	X	X	X		X			X	X			X					X
8418 4020 99					X		X	X		X		X		X		X	X					X
8418 4080 10		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X		X	X	X				X
8418 4080 91		X	X	X	X	X	X	X		X			X	X			X					X
8418 4080 99					X		X	X		X		X		X		X	X					X
8418 5011 10		X	X	X	X	X	X	X		X				X		X	X					X
8418 5011 90					X		X	X		X		X		X		X	X					X
8418 5019 10		X	X	X	X	X	X	X		X				X		X	X					X
8418 5019 90					X		X	X		X		X		X		X	X					X

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
8418 5090 10		X	X	X	X	X	X	X		X			X	X			X					X
8418 5090 90					X		X	X		X		X	X	X			X					X
8418 6100 10		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8418 6100 91		X	X	X	X	X	X	X		X			X	X			X					X
8418 6100 99					X		X	X		X		X	X	X			X					X
8418 6900 10		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X		X	X	X				X
8418 6900 91		X	X	X	X	X	X	X		X				X		X	X					X
8418 6900 99					X		X	X		X		X		X		X	X					X
8418 9910 10		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8418 9910 81		X	X	X	X	X	X	X		X			X	X			X					X
8418 9910 87					X		X	X		X		X	X	X			X					X
8418 9990 30		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
8418 9990 91		X	X	X	X	X	X	X		X			X	X			X					X
8418 9990 99					X		X	X		X		X	X	X			X					X
8419 1100 00					X		X	X		X		X		X			X					X
8419 1200 00					X		X	X		X		X		X			X					X
8419 1900 00					X		X	X		X		X		X			X					X
8419 3300 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X		X	X	X				X
8419 3400 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8419 3500 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8419 3900 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8419 5000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8419 6000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8419 8180 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X		X	X	X				X

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
8419 8998 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X		X	X	X				X
8421 1100 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X		X	X	X				X
8421 1920 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X		X	X	X				X
8421 1970 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X		X	X	X				X
8424 1000 11					X			X		X		X					X					X
8424 1000 15					X			X		X		X					X					X
8424 1000 19					X		X	X		X		X		X			X					X
8424 1000 21					X			X		X		X					X					X
8424 1000 29					X			X		X		X					X					X
8424 1000 80					X		X	X		X		X	X	X			X					X
8424 2000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8424 3000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
8424 4100 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8424 4900 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8424 8200 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8424 8900 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8424 9000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8427 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8428 9000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8429 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8430 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8431 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8432 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8433 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
8434 2000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8436 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8438 4000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8438 5000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8438 6000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8438 8091 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8438 8099 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X		X	X	X				X
8451 2100 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8451 2900 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8476 2100 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X		X	X	X				X
8476 8100 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X		X	X	X				X
8476 9090 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
8479 7100 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8479 7900 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8479 8300 00					X		X	X		X		X		X			X					X
8479 8997 90					X		X	X		X		X		X			X					X
8479 9070 10		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8479 9070 99		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8507 6000 90		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8509 8000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X		X	X	X				X
8535 1000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8535 3000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8535 4000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8535 9000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
8537 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8543 7090 99		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8601 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8602 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8603 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8604 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8605 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8606 1000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8606 9100 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8606 9900 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8607 9190 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8607 9980 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
8609 0010 00					X			X		X		X					X					X
8609 0090 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8701 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8702 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8703 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8704 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8705 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8706 0000 00					X		X	X		X		X		X			X					X
8708 1000 00					X		X	X		X		X		X			X					X
8708 2100 00					X		X	X		X		X		X			X					X
8708 2200 00					X		X	X		X		X		X			X					X
8708 2900 00					X		X	X		X		X		X			X					X

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
8708 3000 00					X		X	X		X		X		X			X					X
8708 4000 00					X		X	X		X		X		X			X					X
8708 5000 00					X		X	X		X		X		X			X					X
8708 7000 00					X		X	X		X		X		X			X					X
8708 8000 00					X		X	X		X		X		X			X					X
8708 9100 00					X		X	X		X		X		X			X					X
8708 9200 00					X		X	X		X		X		X			X					X
8708 9300 00					X		X	X		X		X		X			X					X
8708 9400 00					X		X	X		X		X		X			X					X
8708 9500 00					X		X	X		X		X		X			X					X
8708 9910 55					X		X	X		X		X		X			X					X
8708 9910 60					X		X	X		X		X		X			X					X

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
8708 9910 90		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8708 9997 22					X		X	X		X		X		X			X					X
8708 9997 28					X		X	X		X		X		X			X					X
8708 9997 38					X		X	X		X		X		X			X					X
8708 9997 50					X		X	X		X		X		X			X					X
8708 9997 75					X		X	X		X		X		X			X					X
8708 9997 90		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8709 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8710 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8711 0000 00					X		X	X		X		X		X			X					X
8712 0000 00					X		X	X		X		X		X			X					X
8713 0000 00					X		X	X		X		X		X			X					X

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
8714 9500 00					X		X	X		X		X		X			X					X
8716 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8801 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8802 1100 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8802 1200 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8802 2000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8802 3000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8802 4000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8802 6000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8805 2100 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8805 2900 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8806 1010 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
8807 3000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8807 9021 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8807 9030 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8901 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8902 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8903 2100 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8903 2200 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8903 2300 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8903 3100 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8903 3200 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8903 3300 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8903 9300 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
8903 9900 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8904 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8905 1000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8905 2000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8905 9000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8906 1000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8906 9000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
8908 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
9018 9030 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
9018 9050 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
9018 9060 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
9018 9075 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
9018 9084 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
9019 2000 00		X	X	X		X	X	X				X	X	X	X			X				
9021 1000 00					X		X	X		X		X		X			X					X
9021 3900 00					X		X	X		X		X		X			X					X
9021 9000 00					X		X	X		X		X		X			X					X
9022 2900 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
9027 8990 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X		X	X	X				X
9032 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
9033 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
9406 0000 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
9506 1100 00					X		X	X		X		X		X			X					X
9506 2100 00					X		X	X		X		X		X			X					X

Warencode	C045	C057	C079	C082	Y054	Y120	Y121	Y123	Y125	Y152	Y154	Y160	Y162	Y163	Y166	Y167	Y169	Y179	Y951	Y955	Y972	Y186
9506 2900 00					X		X	X		X		X		X			X					X
9880 3800 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
9880 8400 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X
9880 8500 00		X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			X	X				X

Anlage 6

Liste der Waren, die Ausfuhrverboten und -beschränkungen unterliegen

Die zu den jeweiligen Warennummern vorgesehenen Dokumentenarten- bzw. Ausnahmecodes sind mit einem „X“ gekennzeichnet. Auf der Website der Europäischen Kommission können in der [TARIC-Datenbank](#) die zu codierenden Bedingungen zu den nachstehenden KN-Codes ebenfalls tagesaktuell abgefragt werden.

Warencode	Y121	Y123	Y147	Y154	Y160	Y161	Y162	Y163	Y164	Y168	Y193
2812 9000 00	X	X	X		X				X		
2903 4100 00	X	X	X	X	X				X		
2903 4200 00	X	X	X	X	X				X		
2903 4300 00	X	X	X	X	X				X		
2903 4400 00	X	X	X	X	X				X		
2903 4500 00	X	X	X	X	X				X		
2903 4600 00	X	X	X	X	X				X		
2903 4700 00	X	X	X	X	X				X		
2903 4800 00	X	X	X	X	X				X		
2903 4910 00	X	X	X	X	X				X		
2903 4930 00	X	X	X	X	X				X		
2903 4990 00	X	X	X	X	X				X		
2903 5100 00	X	X		X	X						

Warencode	Y121	Y123	Y147	Y154	Y160	Y161	Y162	Y163	Y164	Y168	Y193
2903 5900 00	X	X		X	X						
2903 7930 00	X	X		X	X						
2903 8920 00	X	X	X	X	X				X		
2903 8970 00	X	X	X	X	X				X		
2905 5998 00	X	X			X						
2909 1990 00	X	X			X						
2914 7900 00	X	X			X						
2921 1999 00	X	X			X						
2926 9070 00	X	X	X		X				X		
2930 9095 00	X	X	X		X				X		
2934 9990 00	X	X			X						
3004 3200 00	X	X			X			X			
3004 3900 00	X	X			X			X			
3004 9000 00	X	X			X			X			
3006 9300 00	X	X			X			X			
3214 1010 00	X	X			X	X		X		X	
3304 0000 00	X	X			X			X			
3305 0000 00	X	X			X	X		X		X	

Warencode	Y121	Y123	Y147	Y154	Y160	Y161	Y162	Y163	Y164	Y168	Y193
3307 1000 00	X	X			X			X			
3307 2000 00	X	X			X			X			
3307 3000 00	X	X			X			X			
3307 4100 00	X	X			X			X			
3307 4900 00	X	X			X	X		X		X	
3307 9000 00	X	X			X			X			
3506 9190 00	X	X			X			X			
3808 9110 00	X	X			X	X		X		X	
3808 9490 00	X	X			X	X		X		X	
3813 0000 00	X	X			X		X	X			
3814 0000 00	X	X			X		X	X			
3824 9996 00	X	X			X			X			
3825 4100 00	X	X			X			X			
3827 1100 00	X	X	X	X	X				X		
3827 3100 00	X	X	X	X	X				X		
3827 3900 00	X	X	X	X	X				X		
3827 5100 00	X	X	X	X	X				X		
3827 6100 00	X	X	X	X	X				X		

Warencode	Y121	Y123	Y147	Y154	Y160	Y161	Y162	Y163	Y164	Y168	Y193
3827 6200 00	X	X	X	X	X				X		
3827 6300 00	X	X	X	X	X				X		
3827 6400 00	X	X	X	X	X				X		
3827 6500 00	X	X	X	X	X				X		
3827 6800 00	X	X	X	X	X				X		
3827 6900 00	X	X	X	X	X				X		
3901 0000 00	X	X			X	X		X		X	
3902 0000 00	X	X			X	X		X		X	
3903 0000 00	X	X			X	X		X		X	
3904 0000 00	X	X			X	X		X		X	
3905 0000 00	X	X			X	X		X		X	
3906 0000 00	X	X			X	X		X		X	
3907 0000 00	X	X			X	X		X		X	
3908 0000 00	X	X			X	X		X		X	
3909 0000 00	X	X			X	X		X		X	
3910 0000 00	X	X			X	X		X		X	
3911 0000 00	X	X			X	X		X		X	
3912 0000 00	X	X			X	X		X		X	

Warencode	Y121	Y123	Y147	Y154	Y160	Y161	Y162	Y163	Y164	Y168	Y193
3913 0000 00	X	X			X	X		X		X	
3914 0000 00	X	X			X	X		X		X	
3917 3100 00	X	X			X	X		X		X	
3917 3200 00	X	X			X	X		X		X	
3917 3300 00	X	X			X	X		X		X	
3917 3900 00	X	X			X	X		X		X	
3917 4000 00	X	X			X	X		X		X	
3921 1390 00	X	X			X	X		X		X	
3921 1900 00	X	X			X	X		X		X	
3923 1090 00	X	X			X	X		X		X	
3926 9097 00	X	X			X	X		X		X	
4008 1100 00	X	X			X	X		X		X	
4008 1900 00	X	X			X	X		X		X	
4011 0000 00	X	X			X		X	X			
4012 0000 00	X	X			X		X	X			
4202 1200 00	X	X			X			X			
4418 1100 00	X	X			X			X			
4418 1900 00	X	X			X			X			

Warencode	Y121	Y123	Y147	Y154	Y160	Y161	Y162	Y163	Y164	Y168	Y193
6402 1200 00	X	X			X		X	X			
6402 1900 00	X	X			X		X	X			
6403 1200 00	X	X			X		X	X			
6403 1900 00	X	X			X		X	X			
6404 1100 00	X	X			X		X	X			
7308 3000 00				X	X						X
7308 9051 00	X	X			X			X			
7309 0010 00				X	X						X
7309 0030 00				X	X						X
7309 0051 00				X	X						X
7309 0059 00				X	X						X
7309 0090 00				X	X						X
7310 0000 00				X	X						X
7311 0000 00				X	X						X
7610 1000 00				X	X						X
7611 0000 00				X	X						X
7612 0000 00				X	X						X
7613 0000 00				X	X						X

Warencode	Y121	Y123	Y147	Y154	Y160	Y161	Y162	Y163	Y164	Y168	Y193
8415 1010 00	X	X			X	X		X		X	
8415 1090 00	X	X			X	X		X		X	
8415 2000 00	X	X			X	X		X		X	
8415 8100 00	X	X			X	X		X		X	
8415 8200 00	X	X			X	X		X		X	
8415 9000 00	X	X			X	X		X		X	
8418 1020 00	X	X			X	X		X		X	
8418 1080 00	X	X			X	X		X		X	
8418 2110 00	X	X			X	X		X		X	
8418 2151 00	X	X			X		X	X			
8418 2159 00	X	X			X	X		X		X	
8418 2191 00	X	X			X	X		X		X	
8418 2199 00	X	X			X	X		X		X	
8418 2900 00	X	X			X	X		X		X	
8418 3020 00	X	X			X	X		X		X	
8418 3080 00	X	X			X	X		X		X	
8418 4020 00	X	X			X	X		X		X	
8418 4080 00	X	X			X	X		X		X	

Warencode	Y121	Y123	Y147	Y154	Y160	Y161	Y162	Y163	Y164	Y168	Y193
8418 5011 00	X	X			X	X		X		X	
8418 5019 00	X	X			X	X		X		X	
8418 5090 00	X	X			X	X		X		X	
8418 6100 00	X	X			X	X		X		X	
8418 6900 00	X	X			X	X		X		X	
8418 9910 00	X	X			X	X		X		X	
8418 9990 00	X	X			X			X			
8419 1100 00	X	X			X	X		X		X	
8419 1200 00	X	X			X	X		X		X	
8419 1900 00	X	X			X	X		X		X	
8419 3300 00	X	X			X	X		X		X	
8419 3400 00	X	X			X	X		X		X	
8419 3500 00	X	X			X	X		X		X	
8419 3900 00	X	X			X	X		X		X	
8419 5000 00	X	X			X	X		X		X	
8419 6000 00	X	X			X	X		X		X	
8419 8180 00	X	X			X	X		X		X	
8419 8998 00	X	X			X	X		X		X	

Warencode	Y121	Y123	Y147	Y154	Y160	Y161	Y162	Y163	Y164	Y168	Y193
8421 1100 00	X	X			X		X	X			
8421 1920 00	X	X			X	X		X		X	
8421 1970 00	X	X			X	X		X		X	
8424 1000 00	X	X			X		X	X			
8424 2000 00	X	X			X		X	X			
8424 3000 00	X	X			X			X			
8424 4100 00	X	X			X			X			
8424 4900 00	X	X			X			X			
8424 8200 00	X	X			X			X			
8424 8900 00	X	X			X			X			
8424 9000 00	X	X			X			X			
8427 0000 00	X	X			X	X		X		X	
8428 9000 00	X	X			X	X		X		X	
8429 0000 00	X	X			X	X		X		X	
8430 0000 00	X	X			X	X		X		X	
8431 0000 00	X	X			X	X		X		X	
8432 0000 00	X	X			X	X		X		X	
8433 0000 00	X	X			X	X		X		X	

Warencode	Y121	Y123	Y147	Y154	Y160	Y161	Y162	Y163	Y164	Y168	Y193
8434 2000 00	X	X			X	X		X		X	
8436 0000 00	X	X			X	X		X		X	
8438 4000 00	X	X			X	X		X		X	
8438 5000 00	X	X			X	X		X		X	
8438 6000 00	X	X			X	X		X		X	
8438 8091 00	X	X			X	X		X		X	
8438 8099 00	X	X			X	X		X		X	
8451 2100 00	X	X			X			X			
8451 2900 00	X	X			X			X			
8476 2100 00	X	X			X			X			
8476 8100 00	X	X			X			X			
8476 9090 00	X	X			X			X			
8479 7100 00	X	X			X			X			
8479 7900 00	X	X			X			X			
8479 8300 00	X	X			X			X			
8479 8997 00	X	X			X			X			
8479 9070 00	X	X			X			X			
8507 6000 00	X	X			X			X			

Warencode	Y121	Y123	Y147	Y154	Y160	Y161	Y162	Y163	Y164	Y168	Y193
8509 8000 00	X	X			X			X			
8535 1000 00	X	X			X			X			
8535 3000 00	X	X			X			X			
8535 4000 00	X	X			X			X			
8535 9000 00	X	X			X			X			
8537 0000 00	X	X			X			X			
8543 7090 00	X	X			X			X			
8601 0000 00	X	X			X			X			
8602 0000 00	X	X			X			X			
8603 0000 00	X	X			X	X		X		X	
8604 0000 00	X	X			X	X		X		X	
8605 0000 00	X	X			X			X			
8606 1000 00	X	X			X			X			
8606 9100 00	X	X			X			X			
8606 9900 00	X	X			X			X			
8607 9190 00	X	X			X			X			
8607 9980 00	X	X			X	X		X		X	
8609 0010 00	X	X			X	X		X		X	

Warencode	Y121	Y123	Y147	Y154	Y160	Y161	Y162	Y163	Y164	Y168	Y193
8609 0090 00	X	X			X			X			
8701 0000 00	X	X			X			X			
8702 0000 00	X	X			X			X			
8703 0000 00	X	X			X			X			
8704 0000 00	X	X			X			X			
8705 0000 00	X	X			X			X			
8706 0000 00	X	X			X			X			
8708 1000 00	X	X			X	X		X		X	
8708 2100 00	X	X			X	X		X		X	
8708 2200 00	X	X			X	X		X		X	
8708 2900 00	X	X			X	X		X		X	
8708 3000 00	X	X			X	X		X		X	
8708 4000 00	X	X			X	X		X		X	
8708 5000 00	X	X			X	X		X		X	
8708 7000 00	X	X			X			X			
8708 8000 00	X	X			X	X		X		X	
8708 9100 00	X	X			X	X		X		X	
8708 9200 00	X	X			X	X		X		X	

Warencode	Y121	Y123	Y147	Y154	Y160	Y161	Y162	Y163	Y164	Y168	Y193
8708 9300 00	X	X			X	X		X		X	
8708 9400 00	X	X			X	X		X		X	
8708 9500 00	X	X			X	X		X		X	
8708 9910 00	X	X			X	X		X		X	
8708 9997 00	X	X			X	X		X		X	
8709 0000 00	X	X			X	X		X		X	
8710 0000 00	X	X			X	X		X		X	
8711 0000 00	X	X			X	X		X		X	
8712 0000 00	X	X			X	X		X		X	
8713 0000 00	X	X			X	X		X		X	
8714 9500 00	X	X			X	X		X		X	
8716 0000 00	X	X			X			X			
8801 0000 00	X	X			X			X			
8802 1100 00	X	X			X			X			
8802 1200 00	X	X			X			X			
8802 2000 00	X	X			X			X			
8802 3000 00	X	X			X			X			
8802 4000 00	X	X			X			X			

Warencode	Y121	Y123	Y147	Y154	Y160	Y161	Y162	Y163	Y164	Y168	Y193
8802 6000 00	X	X			X			X			
8805 2100 00	X	X			X			X			
8805 2900 00	X	X			X			X			
8806 1010 00	X	X			X			X			
8807 3000 00	X	X			X			X			
8807 9021 00	X	X			X			X			
8807 9030 00	X	X			X			X			
8901 0000 00	X	X			X			X			
8902 0000 00	X	X			X			X			
8903 2100 00	X	X			X			X			
8903 2200 00	X	X			X			X			
8903 2300 00	X	X			X			X			
8903 3100 00	X	X			X			X			
8903 3200 00	X	X			X			X			
8903 3300 00	X	X			X			X			
8903 9300 00	X	X			X			X			
8903 9900 00	X	X			X			X			
8904 0000 00	X	X			X	X		X		X	

Warencode	Y121	Y123	Y147	Y154	Y160	Y161	Y162	Y163	Y164	Y168	Y193
8905 1000 00	X	X			X	X		X		X	
8905 2000 00	X	X			X	X		X		X	
8905 9000 00	X	X			X	X		X		X	
8906 1000 00	X	X			X	X		X		X	
8906 9000 00	X	X			X	X		X		X	
8908 0000 00	X	X			X			X			
9018 9030 00	X	X			X			X			
9018 9050 00	X	X			X			X			
9018 9060 00	X	X			X			X			
9018 9075 00	X	X			X			X			
9018 9084 00	X	X			X			X			
9019 2000 00	X	X			X			X			
9021 1000 00	X	X			X	X		X		X	
9021 3900 00	X	X			X	X		X		X	
9021 9000 00	X	X			X			X			
9022 2900 00	X	X			X			X			
9027 8990 00	X	X			X		X	X			
9032 0000 00	X	X			X			X			

Warencode	Y121	Y123	Y147	Y154	Y160	Y161	Y162	Y163	Y164	Y168	Y193
9033 0000 00	X	X			X			X			
9406 0000 00	X	X			X			X			
9506 1100 00	X	X			X	X		X		X	
9506 2100 00	X	X			X	X		X		X	
9506 2900 00	X	X			X	X		X		X	
9880 3800 00	X	X			X			X			
9880 8400 00	X	X			X			X			
9880 8500 00	X	X			X			X			

Anlage 7

Muster der Konformitätserklärung für Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, die mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllt sind

Erklärung der Konformität mit Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾

Das Unternehmen [Name des Unternehmens, USt.-Identifikationsnummer und — bei Einführern von Einrichtungen — Registriernummer im F-Gas-Portal einfügen] erklärt unter eigener Verantwortung, dass beim Inverkehrbringen von ihm in die Union eingeführter oder in der Union hergestellter vorbefüllter Einrichtungen die darin enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffe im Rahmen des Quotensystems der Union gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 berücksichtigt werden, denn

[Zutreffendes bitte ankreuzen; Anrechnung auf die Quote gilt bei Ankreuzen einer oder mehrerer der nachstehenden Optionen als erwiesen]

- ☐ A. zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr verfügt es für die in den Einrichtungen enthaltene Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe über die gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 erteilte(n) und in dem Register gemäß Artikel 17 der Verordnung registrierte(n) Genehmigung(en) zur Nutzung der für Hersteller oder Einführer teilfluorierter Kohlenwasserstoffe vorgesehenen Quote gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014.
- ☐ B. [nur für Einführer von Einrichtungen] die in den Einrichtungen enthaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffe wurden in der Union in Verkehr gebracht, anschließend ausgeführt und außerhalb der Union in die Einrichtungen gefüllt, und das Unternehmen, das die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe in Verkehr gebracht hatte, gab eine Erklärung ab, aus der hervorgeht, dass die Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe als in der Union in Verkehr gebracht gemeldet wurde oder gemeldet wird und nicht gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und Abschnitt 5C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission ⁽²⁾ als im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 direkt zur Ausfuhr geliefert gemeldet wurde oder gemeldet wird.
- ☐ C. [nur für in der Union hergestellte Einrichtungen] die in die Einrichtungen gefüllten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe wurden von einem Hersteller oder Einführer teilfluorierter Kohlenwasserstoffe vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in Verkehr gebracht.

[Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters]

[Unterschrift des gesetzlichen Vertreters]

[Datum]

Anlage 8

Marktüberwachungsbehörden

Gemäß §6a Abs. 1 des [Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009](#) ist die zuständige Behörde für die Marktüberwachung der Landeshauptmann.

Die Kontaktstelle ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) – Abteilung V/5-Chemiepolitik und Biozide.

Ansprechpersonen:

Mag. Dr. Paul Krajnik, E-Mail: Paul.Krajnik@bmluk.gv.at

Samira Galler, MSc, E-Mail: Samira.Galler@bmluk.gv.at

Mehr Informationen finden sie unter
<https://www.bmluk.gv.at/ministerium/aufgaben-struktur.html>

Wien:

Name	Dienststelle	Tel.Nr.	Fax-Nr.	Email
<u>DI Birgit Huemer</u>	MA 36 Stadt Wien- Gewerbetechnik, Feuerpolizei und Veranstaltungen Dresdner Straße 73-75, 1200 Wien,	01/4000-36120	01/4000-99- 36110	post@ma36.wien.gv.at Birgit.huemer@wien.gv.at
<u>DI Uta Remp-Wassermayr</u>	MA 36 Stadt Wien- Gewerbetechnik, Feuerpolizei und Veranstaltungen Dresdner Straße 73-75, 1200 Wien,	01/4000-36125	01/4000-99- 36110	post@ma36.wien.gv.at uta.remp-wassermayr@wien.gv.at

Burgenland:

Name	Dienststelle	Tel.Nr.	Fax-Nr.	Email
<u>Ing. Gerhard Hahnekamp, BA</u>	Ab. 5 - Gewässeraufsicht Amt der Burgenländischen Landesregierung Wulkawiesen 11, 7041 Wulkaprodersdorf,	057/600 - 5122	057 / 600 - 5177	gerhard.hahnekamp@bgld.gv.at

Niederösterreich:

Name	Dienststelle	Tel.Nr.	Fax-Nr.	Email
<u>Ing. Karl Michael Hofmarcher</u>	Abt. Umwelthygiene Amt der NÖ Landesregierung Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,	02742 / 9005 – 15644	02742 / 9005 – 15730	karl.hofmarcher@noel.gv.at

Oberösterreich:

Name	Dienststelle	Tel.Nr.	Fax-Nr.	Email
<u>Ing. Günter Bauer</u>	Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft; Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik Amt der OÖ Landesregierung Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz	0732 / 7720 – 13646	0732 / 7720 – 212998	guenter.bauer@ooe.gv.at
<u>Wolfgang Zwettler</u>	Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft; Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik Amt der OÖ Landesregierung Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz	0732 / 7720 – 14515	0732 / 7720 – 212998	wolfgang.zwettler@ooe.gv.at ubat.post@ooe.gv.at

Salzburg:

Name	Dienststelle	Tel.Nr.	Fax-Nr.	Email
<u>Dr. Eva Foelsche-Trummer</u>	Abt. 5 US Amt der Salzburger Landesregierung Postfach 527, 5010 Salzburg	0662 / 8042 / 4464	0662 / 8042 / 4167	eva.foelsche@salzburg.gv.at
<u>Erika Haberl</u>	Abt. 5 US Amt der Salzburger Landesregierung Postfach 527, 5010 Salzburg	0662 / 8042 / 4123	0662 / 8042 / 4167	erika.haberl@salzburg.gv.at

Kärnten:

Name	Dienststelle	Tel.Nr.	Fax-Nr.	Email
<u>Dr. Mag. Michael Fuchs</u>	Abteilung 8 UAbt., UIA – Umweltinspektion, Abfallwirtschaft Amt der Kärntner Landesregierung Flatschacherstrasse 70, 9020 Klagenfurt	050/536 - 18183	050/536 - 18150	michael.fuchs@ktn.gv.at

Steiermark:

Name	Dienststelle	Tel.Nr.	Fax-Nr.	Email
<u>Tamara Friedrich</u>	Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik Referat Abfall- und Abwassertechnik, Chemie Amt der Steiermärkischen Landesregierung Landhausgasse 7, 8010 Graz	0316 / 877 – 3419	0316 / 877 – 4569	tamara.friedrich@stmk.gv.at

Tirol:

Name	Dienststelle	Tel.Nr.	Fax-Nr.	Email
<u>Dr. Josef Wieser</u>	Chem.-Techn. Umweltschutzanstalt Amt der Tiroler Landesregierung Langer Weg 27, 6020 Innsbruck	0512 / 508 – 7614	0512 / 508 – 747605	josef.wieser@tirol.gv.at

Vorarlberg:

Name	Dienststelle	Tel.Nr.	Fax-Nr.	Email
<u>Dr. Eugen Anwander</u>	Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg Amt der Vorarlberger Landesregierung Montfortstraße 4, 6901 Bregenz	05574 / 511 – 42311	05574 / 511 – 42095	eugen.anwander@vorarlberg.at
<u>Dr. Matthias Halper</u>	Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg Amt der Vorarlberger Landesregierung Montfortstraße 4, 6901 Bregenz	0664 / 6255150	05574 / 511 – 42095	matthias.halper@vorarlberg.at

Anlage 9

Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 zu meldende Angaben

(1) Jeder Hersteller meldet gemäß [Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) in einer Form, welche den Vorgaben der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2195](#) entspricht folgende Daten

- a) Die Gesamtmenge jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die er in der Union hergestellt hat, einschließlich der als Nebenprodukte erzeugten Mengen, wobei zwischen abgeschiedenen und nicht abgeschiedenen Mengen zu unterscheiden ist und anzugeben ist, welche Mengen der Produktion oder der als Nebenprodukte erzeugten Mengen, die nicht abgeschieden wurden, zerstört wurden, oder, wenn sie abgeschieden wurden, welche Menge vor dem Inverkehrbringen entweder in den Anlagen des Herstellers zerstört wurden oder an andere Unternehmen zur Zerstörung übergeben wurden, sowie welches Unternehmen die Zerstörung durchgeführt hat;
- b) Die Hauptkategorien der Anwendungen, für die die Stoffe verwendet werden;
- c) Die Mengen jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die er in der Union in Verkehr gebracht hat, wobei Folgendes getrennt anzugeben ist:
 - i) die für die Verwendung als Ausgangsstoff in Verkehr gebrachten Mengen, einschließlich (nur bei HFKW-23) der Angabe, ob zuvor eine Abscheidung erfolgt ist oder nicht;
 - ii) die Direktausfuhren;
 - iii) die Herstellung von Dosier-Aerosolen für die Verabreichung pharmazeutischer Inhaltsstoffe;
 - iv) die Verwendung in Militärausrüstung;
 - v) die Verwendung zum Ätzen von Halbleitermaterial oder zur Reinigung von Kammern für die chemische Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie;
 - vi) die für vom Protokoll ausgenommene Verwendungen in der Union hergestellten Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe;
- d) alle Bestände, über die er zu Beginn und am Ende des Berichterstattungszeitraums verfügte, mit der Angabe, ob sie bereits in Verkehr gebracht wurden.

(2) Jeder Einführer meldet gemäß [Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) in einer Form, welche den Vorgaben der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2195](#) entspricht folgende Daten

- a) die Gesamtmenge jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die er in die Union eingeführt hat, unter Angabe der Hauptkategorien der Anwendungen, für die die Stoffe verwendet werden, wobei Folgendes getrennt anzugeben ist:
 - i) vom meldenden Unternehmen eingeführte, nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführte und wiederausgeführte Mengen, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthalten sind;
 - ii) für die Zerstörung bestimmte Mengen mit Angabe des Unternehmens, das die Zerstörung durchführt;
 - iii) die Verwendung als Ausgangsstoff, mit gesonderter Angabe der Mengen an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen, die für die Verwendung als Ausgangsstoff eingeführt wurde sowie mit Angabe des Unternehmens, das sie als Ausgangsstoffe nutzt;
 - iv) die Direktausfuhren mit Angabe des ausführenden Unternehmens;
 - v) die Herstellung von Dosier-Aerosolen für die Verabreichung pharmazeutischer Inhaltsstoffe mit Angabe des Herstellers;
 - vi) die Verwendung in Militärausrüstung mit Angabe des Unternehmens, das die Menge für diese Verwendung erhält;
 - vii) die Verwendung zum Ätzen von Halbleitermaterial oder zur Reinigung von Kammern für die chemische Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie mit der Angabe des Halbleiterherstellers, der die Stoffe erhält;
 - viii) die in Polyol-Vorgemischen enthaltenen Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe;
 - ix) die Mengen rückgewonnener, recycelter oder aufgearbeiteter teilfluorierter Kohlenwasserstoffe;
 - x) die für vom Protokoll ausgenommene Verwendungen eingeführten Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe; die Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe sind für jedes Herkunftsland gesondert anzugeben;
- b) alle Bestände, über die er zu Beginn und am Ende des Berichterstattungszeitraums verfügte, mit der Angabe, ob sie bereits in Verkehr gebracht wurden oder nicht.

(3) Jeder Ausführer meldet gemäß [Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) in einer Form, welche den Vorgaben der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2195](#) entspricht folgende Daten

- a) die Mengen jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die er aus der Union ausgeführt hat, einschließlich der in Polyol-Vorgemischen enthaltenen Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe, mit der Angabe, ob sie aus eigener Herstellung stammen oder eingeführt wurden oder ob sie von anderen Unternehmen innerhalb der Union erworben wurden.

(4) Jedes Unternehmen meldet gemäß [Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) in einer Form, welche den Vorgaben der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2195](#) entspricht folgende Daten

- a) die Mengen jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die zerstört wurden, einschließlich – in gesonderter Form – der in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltenen Mengen dieser Stoffe;
- b) alle zu Beginn und am Ende des Berichterstattungszeitraums vorgehaltenen Bestände jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die dazu bestimmt sind, zerstört zu werden, einschließlich – in gesonderter Form – der in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltenen Mengen dieser Stoffe;
- c) die zur Zerstörung der in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffe verwendete Technologie.

(5) Jedes Unternehmen meldet gemäß [Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) in einer Form, welche den Vorgaben der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2195](#) entspricht die Mengen jedes in Anhang I aufgeführten Stoffes, die als Ausgangsstoff verwendet wurden.

(6) Jedes Unternehmen meldet gemäß [Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) in einer Form, welche den Vorgaben der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2195](#) entspricht folgende Daten

- a) die Kategorien der Erzeugnisse oder Einrichtungen, die in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführte Stoffe enthalten;
- b) die Stückzahl bei Erzeugnissen und Einrichtungen bzw. die Masse bei nicht zählbaren Erzeugnissen wie Schäumen;
- c) alle Mengen jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthalten sind;

- d) die Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe, mit denen die in den zollrechtlich freien Verkehr überführten eingeführten Einrichtungen befüllt sind und die zuvor aus der Union ausgeführt wurden und unter die Quotenbeschränkungen für das Inverkehrbringen in der Union fielen. In diesem Fall sind in dem Bericht auch das ausführende Unternehmen und das Jahr der Ausfuhr sowie das Unternehmen, das die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe erstmals in der Union in Verkehr gebracht hat, und das Jahr des Inverkehrbringens anzugeben.

(7) Jedes Unternehmen meldet gemäß [Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) in einer Form, welche den Vorgaben der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2195](#) entspricht die Mengen jedes Stoffes, die es von Herstellern und Einführern zur Zerstörung, für Verwendungen als Ausgangsstoff, für Direktausfuhren, zur Herstellung von Dosier-Aerosolen für die Verabreichung pharmazeutischer Inhaltsstoffe, zur Verwendung in Militärausrüstung und zur Verwendung zum Ätzen von Halbleitermaterial oder zur Reinigung von Kammern für die chemische Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie erhalten hat.

Hersteller von Dosier-Aerosolen für die Verabreichung pharmazeutischer Inhaltsstoffe melden die Art der teilfluorierten Kohlenwasserstoffe und die verwendeten Mengen.

(8) Jedes Unternehmen meldet gemäß [Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) in einer Form, welche den Vorgaben der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2195](#) entspricht folgende Daten

- a) die Mengen jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die es aufgearbeitet hat;
- b) alle zu Beginn und am Ende des Berichterstattungszeitraums vorgehaltenen Bestände jedes in den Anhängen I, II und III (Anlage 1, 2 und 3) aufgeführten Stoffes, die dazu bestimmt sind, aufgearbeitet zu werden.

(9) Die Form der Übermittlung der Berichte über Angaben gemäß [Artikel 26 der Verordnung \(EU\) 2024/573](#) ist in der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2024/2195](#) festgelegt.

Anlage 10

Methoden zur Berechnung des GWP

Reinstoffe

Für die Berechnung der Treibhauswirksamkeit (GWP = Global Warming Potential) von Stoffmengen wird immer die Masse (**in kg**) mit dem GWP-Wert des jeweiligen Stoffes multipliziert. Der GWP-Wert für F-Gase ergibt sich aus den Anhängen I bis III der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) (Anlage 1, Anlage 2, Anlage 3).

Beispiel 1: 550g des Kältemittels HFKW-1234yf (Anlage 2 Gruppe 1; GWP=0,501) in einer PKW-Klimaanlage:

$$0,55 \text{ kg} * 0,501 = 0,27555$$

Gemische von F-Gasen

Das Treibhauspotenzial eines Gemisches wird als massegemittelter Wert berechnet, der aus der Summe der Massenanteile der einzelnen Stoffe, multipliziert mit deren GWP-Werten, hergeleitet wird.

Beispiel 2: 3 kg des Kältemittelgemisches „R-410A“ (besteht zu 50% aus dem Kältemittel HFKW-32 (CH_2F_2 ; Anlage 1 Gruppe 1; GWP=675) und 50% aus dem Kältemittel HFKW-125 ($\text{CHF}_2\text{-CF}_3$; Anlage 1 Gruppe 1; GWP=3500):

$$1,5 \text{ kg} * 675 + 1,5 \text{ kg} * 3.500 = 6.262,5$$

Gemische von F-Gasen mit Stoffen, die keine F-Gase sind

Bei Gemischen, die sich aus F-Gasen und auch Stoffen, die keine fluorierten Treibhausgase sind, zusammensetzen, sind für die Massenanteile der nicht fluorierten Stoffe die GWP-Werte aus der Tabelle des [Anhang VI der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/573](#) (Anlage 10) heranzuziehen. Bei sonstigen Stoffen, die nicht in diesem Anhang aufgeführt werden, wird der Standardwert 0 angewandt.

Beispiel 3: 1 kg des Kältemittelgemisches: „R431A“ (besteht zu 29% aus HFKW-152a (Anlage 1 Gruppe 1; GWP=124) und zu 71% aus dem Kohlenwasserstoff R-290 (Anlage 6; GWP=0,02):

$$0,29 \text{ kg} * 124 + 0,71 \text{ kg} * 0,02 = 35,9742$$

Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 2024/573

Sofern nicht anders angegeben, wird das Treibhauspotenzial eines Gemischs als massegemittelter Wert berechnet, der aus der Summe der Massenanteile der einzelnen Stoffe, multipliziert mit deren GWP-Werten, hergeleitet wird, wobei hier auch Stoffe eingeschlossen werden, die keine fluorierten Treibhausgase sind.

$\Sigma (\text{Stoff X \%} \times \text{GWP}) + (\text{Stoff Y \%} \times \text{GWP}) + \dots (\text{Stoff N \%} \times \text{GWP})$, wobei der Prozentsatz den massemäßigen Anteil mit einer Massetoleranz von $\pm 1 \%$ angibt.

Beispiel: Anwendung der Formel auf ein Gasgemisch aus 60 % Dimethylether, 10 % HFKW-152a und 30 % Isobutan:

$$\Sigma (60 \% \times 1) + (10 \% \times 124) + (30 \% \times 0)$$

Gesamtwert GWP = **13,0**

Das GWP der folgenden nicht fluorierten Stoffe wird zur Berechnung des GWP von Gemischen verwendet. Bei sonstigen Stoffen, die nicht in diesem Anhang aufgeführt werden, wird der Standardwert 0 angewandt. Für die Berechnung des GWP sind nur Emissionen verursachende Teile von Gemischen relevant, die ungefähr dieselbe Funktion erfüllen.

Stoff			GWP 100 ⁽¹⁾
Gebräuchliche Bezeichnung	Industrielle Bezeichnung	Chemische Formel	
Methan		CH ₄	27,9
Distickstoffoxid (Lachgas)		N ₂ O	273
Dimethylether		CH ₃ OCH ₃	1 ⁽²⁾
Methylenchlorid		CH ₂ Cl ₂	11,2
Methylchlorid		CH ₃ Cl	5,54
Chloroform		CHCl ₃	20,6
Ethan	R-170	CH ₃ CH ₃	0,437
Propan	R-290	CH ₃ CH ₂ CH ₃	0,02

Butan	R-600	$\text{CH}_3\text{CH}_2\text{CH}_2\text{CH}_3$	0,006
Isobutan	R-600a	$\text{CH}(\text{CH}_3)_2\text{CH}_3$	0 ⁽³⁾
Pentan	R-601	$\text{CH}_3\text{CH}_2\text{CH}_2\text{CH}_2\text{CH}_3$	0 ⁽³⁾
Isopentan	R-601 a	$(\text{CH}_3)_2\text{CHCH}_2\text{CH}_3$	0 ⁽³⁾
Ethoxyethan (Diethylether)	R-610	$\text{CH}_3\text{CH}_2\text{OCH}_2\text{CH}_3$	4 ⁽²⁾
Methylformiat	R-611	HCOOCH_3	11 ⁽⁴⁾
Wasserstoff	R-702	H_2	6 ⁽²⁾
Ammoniak	R-717	NH_3	0
Ethylen	R-1150	C_2H_4	4 ⁽²⁾
Propen	R-1270	C_3H_6	0 ⁽³⁾
Cyclopentan		C_5H_{10}	0 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Gestützt auf den Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC), wenn nicht anders angegeben.

⁽²⁾ Gestützt auf den Vierten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC).

⁽³⁾ WMO et al. (2018), „Scientific Assessment of Ozone Depletion“. Darin wird der Wert mit $<<1$ angegeben.

⁽⁴⁾ WMO et al. (2018). Scientific Assessment of Ozone Depletion.